

# **Jahresbericht 2023**

## **über die Tätigkeit der Lesegruppe der im Bistum Erfurt eingerichteten Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs**

### A. Anlass des Berichts (Dr. Ulrike Brune)

Die deutschen Bischöfe und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs haben sich am 28. April 2020 auf eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“<sup>1</sup> (im Folgenden: GE) verständigt. Für das Bistum Erfurt hat Bischof Dr. Ulrich Neymeyr auf der Grundlage der GE und in Abstimmung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs am 18. März 2021 die „Ordnung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bistum Erfurt“ erlassen (im Folgenden: Aufarbeitungsordnung).<sup>2</sup> Die nach Ziffer 2.1 Aufarbeitungsordnung einzurichtende Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (im Folgenden: Aufarbeitungskommission) hat sich im Oktober 2021 konstituiert.

Die Aufarbeitung gem. Ziffer 1.2 Aufarbeitungsordnung setzt eine möglichst genaue Kenntnis der Sachverhalte voraus, die den Missbrauchsvorwürfen zugrunde liegen. Das gilt gleichermaßen für die Tathergänge wie für die Umstände, die die Tat ermöglicht haben. Ebenso richtet sich das Augenmerk auf Gegebenheiten, die das Bekanntwerden von Missbrauchshandlungen verhindert oder ihre Vertuschung erleichtert haben und auf die Reaktionen insbesondere von Seiten der Kirche nach ihrer Entdeckung. Die Aufarbeitungskommission hat daher eine fünfköpfige Lesegruppe eingerichtet. Sie findet sich regelmäßig zusammen und befasst sich anhand aller zugänglicher Akten mit jedem Missbrauchsvorwurf, der dem Bistum bekannt geworden ist und dessen Bearbeitung zum Zeitpunkt der Konstituierung der Aufarbeitungskommission (29. Oktober 2021) bereits abgeschlossen war. Auf der

---

<sup>1</sup> [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-074a-GemeinsameErklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-GemeinsameErklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf), abgerufen am 12. Dezember 2023

<sup>2</sup> [https://wm.bistum-erfurt.de/fileadmin/Redakteure/Seitenstruktur/Seelsorge\\_Hilfe\\_Beratung/Missbrauchsbeauftragte/PK\\_2021-01-18\\_Ordnung\\_Aufarbeituna\\_Bistum\\_Erfurt-I\\_.pdf](https://wm.bistum-erfurt.de/fileadmin/Redakteure/Seitenstruktur/Seelsorge_Hilfe_Beratung/Missbrauchsbeauftragte/PK_2021-01-18_Ordnung_Aufarbeituna_Bistum_Erfurt-I_.pdf), abgerufen am 12. Dezember 2023

Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse versucht die Lesegruppe, eine gemeinsame Einschätzung der Sachverhalte zu gewinnen.

Nach Ziffer 4.1 Aufarbeitungsordnung berichtet die Aufarbeitungskommission auf der Ebene des Bistums Erfurt zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses jährlich in schriftlicher Form an den Bischof. Der folgende Bericht wurde von den Mitgliedern der Lesegruppe der Aufarbeitungskommission beschlossen; der Name des jeweils berichtenden Mitglieds ist in Klammern angegeben.

Beschrieben wird zunächst die personelle Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission (B.). Es folgt die Zusammenfassung der Aktivitäten der Kommission und der Lesegruppe im Berichtsjahr (C.). Sodann wird exemplarisch ein von der Lesegruppe bearbeiteter Fall dargestellt und auf die in diesem Zusammenhang sichtbar gewordenen Defizite hingewiesen (D.). Es folgt eine weitere Fallstudie, eingebettet in grundlegende Gedanken zur Gesamtproblemlage bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs insbesondere aus sozialpädagogischer Sicht und im Hinblick auf die Besonderheiten der katholischen Sexualmoral (E.).

Die Aufarbeitungskommission wird im Folgenden anonymisiert berichten. Klarnamen werden ausschließlich bei Personen des öffentlichen Lebens verwendet.

#### B. Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission (Dr. Ulrike Brune)

Die im Bistum Erfurt eingerichtete Aufarbeitungskommission besteht derzeit aus sieben Mitgliedern. Sie alle bringen in die Arbeit ihre besondere berufliche Expertise und auch persönliche Erfahrungen ein, die sie in der Bewertung von Fragen sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung gesammelt haben. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und nur ihrem persönlichen Gewissen verpflichtet.

Vorsitzende der Aufarbeitungskommission ist seit dem 8. Juni 2023 die ehemalige Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ulrike Brune, stellvertretender bzw. weiterer stellvertretender Vorsitzender sind der Leitende Oberstaatsanwalt i.R. Franz A. Trost und der Jenaer Erziehungswissenschaftler Univ.-Prof. (em.) Dr. Dr. habil. Michael Winkler. Seitens des Bistums wirken der Syndikusrechtsanwalt und Leiter der Abteilung Recht und Liegenschaften Jörg Eberhard und die Archivmitarbeiterin Dr. des. Andrea Wittkamp in der Kommission mit. Zwei Mitglieder der Aufarbeitungskommission, Herr CT und Herr GE, gehören der Gruppe der von Missbrauch Betroffenen an.

Die Aufarbeitungskommission hat im Jahr 2023 drei Mal — am 18. Januar, am 8. Juni und am 6. November — als Vollversammlung getagt. Sie verfügt über eine eigene Geschäftsstelle im Bischöflichen Ordinariat und ist seit dem 1. September 2023 über die E-Mail-Adresse ([aufarbeitungskommission@bistum-erfurt.de](mailto:aufarbeitungskommission@bistum-erfurt.de)) erreichbar. In der Sitzung vom 6. November 2023 hat sich die Aufarbeitungskommission eine Geschäftsordnung gegeben, die unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft getreten ist

Die Vorsitzende der Aufarbeitungskommission wirkte am 4. September 2023 an der Vorbereitungssitzung für die jährlich stattfindende Austauschitzung der Kommissionen der (Erz-) Diözesen gem. Ziff. 4.2 Aufarbeitungsordnung mit und nahm auch an der folgenden Austauschitzung vom 19. Oktober 2023 in Bamberg teil. Als Gäste waren u.a. der Aachener Bischof Dr. Dieser, die Vorsitzende der UBSKM, Frau Kerstin Claus, und Herr Matthias Kopp, Pressesprecher der DBK, zugegen. Am 20. Oktober 2023 nahm Frau Dr. Brune — ebenfalls in Bamberg — an einem gesonderten Treffen der Kommissionsvorsitzenden teil, das dem Austausch über die bei der Aufarbeitung auftretenden Herausforderungen diente.

### C. Arbeit der Lesegruppe im Berichtsjahr (Dr. Ulrike Brune)

Die aus fünf Kommissionsmitgliedern bestehende Lesegruppe hat sich im Jahr 2023 insgesamt elf Mal an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Erfurt getroffen, um die ihr vom Bistum zur Verfügung gestellten Personal- und Sachakten sowie in Archiven aufbewahrte einschlägige Unterlagen zu sichten und auszuwerten. Die Lesegruppe hatte im Berichtsjahr Zugang zu allen gewünschten Akten und Informationen. Die Einsichts- und Auskunftsrechte sind Gegenstand der bischöflichen Dekrete vom 2. Dezember 2021 und vom 8. August 2023.

1. Zu jedem Beschuldigten wurden eine Hauptakte (Sachakte) und für jeden einzelnen Betroffenen eine entsprechende Unterakte angelegt. Der Lesegruppe liegen Hauptakten zu insgesamt 50 namentlich benannten Beschuldigten vor. Zur Arbeitserleichterung für die Lesegruppe hat die Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission alle Akten in einer Excel-Tabelle zusammengeführt, in die neben den Namen der Beschuldigten ihre Wirkungsorte und weitere, von der Lesegruppe für erheblich gehaltene Informationen aufgenommen wurden. Die Liste wird ständig aktualisiert.
2. Bisher hat die Lesegruppe über die Sach- und die dazugehörigen Unterakten hinaus auch den Nachlass des Weihbischofs Hans-Reinhard Koch aus dem

Bistumsarchiv beigezogen, ferner die Personalakten verstorbener Priester, Diakone und nichtpastoraler Mitarbeiter, Visitationsberichte aus dem Bischöflichen Amt Erfurt/Meiningen, dem Generalvikariat Meiningen und der Zentralregistratur, Berichte der ehemaligen Bischöfe Aufderbeck und Dr. Wanke an den Bischof von Fulda, Akten zu Heimen (Bad Sulza, Ershausen, Raphaelsheim HIG, Waisenhaus Erfurt), Berichte über Dechanten-Konferenzen, Orts- bzw. Stellenakten (neuere/ältere Registratur), Weiheakten, Akten über Jugendseelsorger (Laien), Berichte von Prälat Dieter Hömer (Bischöfliches Vikariat Meiningen) und das Zwischenarchiv des Marcel-Callo-Hauses (Belegungslisten der Kurse).

3. Bei fünf Beschuldigten sind alle Mitglieder der Lesegruppe unabhängig voneinander übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass ihnen nach Lage der dazu verfügbaren Akten eine Verhaltens- oder Umgangsweise im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Ennachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt vom 20. Februar 2022 nicht vorzuwerfen ist.
4. In Bezug auf einen Beschuldigten hat die Lesegruppe nach Lektüre der Sach- und der Unterakten den Bischöflichen Beraterstab gebeten, sich des Vorgangs anzunehmen. Der Beraterstab hat sich daraufhin umgehend mit dem Fall befasst.
5. Die Lesegruppe bemüht sich derzeit beim Bistumsarchiv in Fulda und bei dem Archiv der Militärseelsorge in Berlin um Einsicht in die Personalakte eines verstorbenen Klerikers, der im Bistum Fulda inkardiniert und auf dem Gebiet des Bistums Erfurt tätig war. Ebenfalls um die Gewährung von Akteneinsicht nachgesucht wurde im Archiv des Bischöflichen Geistlichen Kommissariats Heiligenstadt.
6. Die Lesegruppe plant Anfragen und ggf. persönliche Recherchen bei den Archiven des Johannesstifts Ershausen, des Raphaelsheims Heiligenstadt, des Katholischen Waisenhauses, Erfurt, des Heims Keffershausen, des Jugendhauses Marcel Callo, der Caritas (bzgl. des inzwischen aufgelösten Kinderheims in Bad Sulza) und ggf. bei den Ordensarchiven der Jesuiten, Franziskaner, Vincentinerinnen und den Bergschwestern in Heiligenstadt. Des Weiteren plant die Lesegruppe im Rahmen der Ziffer 3.2

Aufarbeitungsordnung ua. Gespräche mit dem Bischof em. Prof. Dr. Joachim Wanke und dem Bischof von Görlitz, Lic. theol. Wolfgang Ipolt.

7. Unter dem Eindruck des am 24. Februar 2023 vorgelegten Abschlussberichts „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989“ von Prof. Dudeck ua.<sup>3</sup> hat die Lesegruppe im April 2023 beim Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv Einsicht in dort etwa vorhandene Akten mit Missbrauchskontext über die ihr bekannten Beschuldigten beantragt. Daraufhin konnten AA/ei Mitglieder der Lesegruppe am 13. November 2023 in der Erfurter Außenstelle des Stasi-Unterlagen-Archivs drei Akten einsehen. Daraus ergaben sich keine Hinweise über etwaige Versuche des MfS, etwa durch Erpressung, Diskreditierung, Manipulation oder sonstige Methoden auf ein bestimmtes Verhalten der Beschuldigten hinzuwirken. Die Lesegruppe erwägt, ihre diesbezüglichen Recherchen auf die Staatsarchive zu erweitern.

8. Über die Vorsitzende der Aufarbeitungskommission steht die Lesegruppe in Kontakt zu Herrn Winfried Schubert, dem Vorsitzenden der UAK Magdeburg, und Herrn Dr. Bernd Schäfer, Mitglied der IKA des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge. Sie regen die Erstellung eines gemeinsamen (Universitäts-) Gutachtens zum sexuellen Missbrauch in den katholischen Jurisdiktionsbezirken Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg in der Zeit der SBZ/DDR und Bundesrepublik von 1946 bis heute an.

Für das Bistum Erfurt schließen die vorgenannten bischöflichen Dekrete über Einsichts- und Auskunftsrechte vom 2. Dezember 2021 und vom 8. August 2023 eine Beteiligung derzeit aus. Auf Anregung von Bischof Dr. Neymeyr hat sich die Vorsitzende gemeinsam mit Herrn Schubert an den Inhaber der Professur für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Universität, Prof. Dr. Seiler, gewandt und ihn um Mitteilung gebeten, ob und ggf. inwieweit sich sein Institut des Vorhabens annehmen könnte.

9. In dem katholischen Jugendhaus Marcel Callo in Heilbad Heiligenstadt waren nach dem Kenntnisstand der Lesegruppe in den 70er Jahren mutmaßlich zahlreiche

---

<sup>3</sup> [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Forensische-Psychiatrie/Abschlussbericht\\_Final.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Forensische-Psychiatrie/Abschlussbericht_Final.pdf)

Jugendliche von sexuell motivierten Übergriffen durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst gemäß der Interventionsordnung des Bistums Erfurt betroffen. Die Lesegruppe hat einen Aufruf formuliert und alle, die zur Aufklärung des Geschehens beitragen können und möchten, gebeten, sich zu melden.

10. Die Vollversammlung wird kurzfristig auch über die Verbesserung der Internetpräsenz der Aufarbeitungskommission beraten und einen Beschluss fassen. Insoweit hat die Lesegruppe Vorstellungen entwickelt, zu deren Umsetzung die Vorsitzende mit der zuständigen Onlineredaktion im Bischöflichen Ordinariat in Kontakt steht.

11. Im Jahr 2024 wird sich die Lesegruppe voraussichtlich elf Mal treffen.

12. Der Anregung des Vorstands der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen folgend, hat die Vorsitzende einen Stand auf dem Katholikentag reservieren lassen, an dem die Aufarbeitungskommissionen ihr „Gesicht“ zeigen können.

Ob und inwieweit das Vorhaben ausgeführt werden kann, klärt der Vorstand zurzeit.

#### D. Exemplarische Auskunft über einen von der Lesegruppe bearbeiteten Missbrauchsfall (Dr. Ulrike Brune)

Sexueller Missbrauch im Rahmen der Kirche ist regelmäßig mit einem besonderen Vertrauensverlust in die Institution der Kirche verknüpft. Wenn die Kirche und der Pfarrer, in der bzw. bei dem sich Kinder in besonderem Maße geschützt und sicher fühlen und denen auch ihre Eltern vertrauen, ihrem Schutzauftrag nicht nachkommen, wird der Schutzraum zum Tatort, an dem Kinder Erfahrungen der Erniedrigung, Beschämung und Gewalt machen müssen, die ihr Selbst- und Weltvertrauen zutiefst erschüttern.<sup>4</sup>

Die Vorsitzende der Lesegruppe berichtet über den Fall des Paters MC, der als Ordensangehöriger von Ende 1955 bis Ende 1963 Leiter eines katholischen Kinderheims im Eichsfeld war und vier Minderjährige über Jahre hinweg sexuell missbraucht haben soll. An diesem Fall wird besonders deutlich, wie „leicht“ es angesichts der fehlenden Aufsicht und Kontrolle seitens des Bistums und der staatlichen Stellen für einen Kleriker in einem kirchlichen Kinderheim war, seine Machtposition gegenüber den hilf- und wehrlosen Kindern auszunutzen und sie über Jahre hinweg sexuell missbrauchen und anderen schweren physischen und psychischen Übergriffen auszusetzen konnte.

Viele Betroffene haben in Gesprächen mit den im Bistum Erfurt zuständigen Ansprechpersonen angegeben, dass sie in einem katholischen Kinderheim aufwuchsen und dort über Jahre hinweg nicht nur sexuellen Missbrauch, sondern auch körperliche Gewalt, Isolation, Schlafentzug, Hunger, permanente Demütigung, auch durch Zwangsarbeit, und seelische wie körperliche Vernachlässigung erleiden mussten. Das bei diesen Kindern allein schon durch die Abwesenheit der Eltern erzeugte Gefühl der Ablehnung — „klassische“ Heimkinder waren Kinder verarmter Eltern, nichtehelich geborene Kinder, ausgesetzte Kinder und Waisenkinder — setzte sich im Heim fort. Diese Beschädigung ihrer physischen und psychischen Integrität verfolgt ehemalige Heimkinder oftmals bis ins hohe Alter. Der Fall des 1972 im Alter von 80 Jahren verstorbenen Paters MC, der nach dem 2. Weltkrieg aus Ostpreußen floh und im Alter von 63 Jahren Rektor und Hausgeistlicher eines katholischen Kinderheims mit dreiklassiger Hilfsschule im Eichsfeld wurde, kann in diesem Zusammenhang als „beispielhaft“ bezeichnet werden.

Grundlage des folgenden Texts sind die Sachakte und die drei bisher dazu angelegten Unterakten, die — leider nur aus 15 nicht paginierten Seiten bestehende — Personalakte, Auszüge aus der von der Lesegruppe angelegten Akte „Heime“ und ein Visitationsbericht nach kanonischem Recht aus dem Jahr 1946.

I.MC stammte aus Ostpreußen. Er hatte bereits erfolgreich ein Studium der Pharmazie abgeschlossen, bevor er Philologie und Theologie studierte. Danach wandte er sich einem Orden zu und wurde Ende der 20er Jahre zum Priester geweiht.

#### Zur Person des Beschuldigten

- 1 In seinem Bericht über Teilnahme an der „Todesfahrt“ bzw. dem „Todeszug von Leobschütz“, der in seine Personalakte aufgenommen wird, glorifiziert sich MC in der „Ich-Form“ als Übervater und rettender Engel:
2. Seine Mitbrüder und die in Leobschütz noch lebenden Deutschen flohen danach am 28. September 1945 in ein Lager (Marschke/Zilger), blieben dort drei Tage ohne Verpflegung, „Hungertyphus“, nur zweimalige Speisung mit Suppe und Brotschnitten vom 2. bis 4. Oktober in Kreischwitz, 7. Oktober Ankunft in Liegnitz, Hungerkatastrophe, Läusepest, Weiterfahrt nach Löbau, Typhus, vom 13. Oktober bis 29. Dezember im Lager (Seuchen-Quarantäne-Lager?) Kosa, Zittau. Während der gesamten Zeit ist MC unermüdlich im Einsatz, übernimmt es, Tote zu beerdigen, Sakramente zu spenden, Brot zu besorgen, Listen zu führen, Beschwerden zu schreiben, Erstkommunionsunterricht zu erteilen. Über Naumburg erreichte der

Treck am 3. Januar 1946 Dingelstädt bei den „Mitbrüdern auf dem Kerbschen Berg". Der Brief endet mit der wörtlichen Wiedergabe eines Dankes-Briefes an MC von + Josef Martin Nathan vom „Rosenkranzfeste" (7. Oktober) 1946.

MC wollte anschließend „nach drüben" zu seinen Angehörigen fahren, „Hiobsbotschaft" kam per Eilbrief, „ich sollte für die Seelsorge der Ausgesiedelten in der Ostzone verbleiben ... hatten mich ... gleichsam wie den bibl. Josef verkauft."

3. Zu den Akten gelangt ist ebenfalls ein sehr ausführlicher Bericht über MCs Tätigkeit in den Nachkriegsjahren im Eichsfeld. Der Bericht wurde wahrscheinlich erst Jahre später verfasst und — auf MCs Wunsch — von seinem „Mitbruder ..." „ins Reine" geschrieben. Erneut beschreibt er seine Pflichten-Übererfüllung unter widrigsten Bedingungen (er betreut bis zu 16 Gemeinden gleichzeitig), es ist oft sehr kalt, es gibt keine ausreichenden Räumlichkeiten, Termin reiht sich an Termin, er muss große Strecken zu Fuß/mit dem Fahrrad zurücklegen, ist von 6:00 Uhr morgens bis 23:00 Uhr unermüdlich aktiv, gründet einen Kirchenchor, tauft zahllose „Heidenkinder":

„selbst bei den Zigeunern war ich im Wohnwagen und habe Kinder getauft und Kranke versehen",

arbeitet an einem Kirchenkeubau, befreundet sich mit dem Bürgermeister und bringt „Ehen in Ordnung". Seine Messen erfahren großen Zulauf, er hält sie anfangs in der evangelischen Kirche ab:

„Traurig stand der Pastor hinter der Gardine und meinte dann, ich sei ein Hexenmeister, dem alle nachliefen." „Ergreifend immer, solange ich dort war, die Fronleichnamsfeier im Schlosspark."

MC wird in eine Kommission zur Unterstützung „armer Flüchtlinge" aufgenommen — neben den Stadträten und den beiden (evangelischen?) Pastoren ist auch die Ehefrau eines vormaligen Polizeichefs Mitglied. MC treibt regen Tauschhandel mit den evangelischen Pfarrfamilien, unterstützt sie mit Lebens- und Genussmitteln, erkrankt dann (Angina Pectoris, Kreislauf, Lungenemphysem). Er sammelt Brautpaare regelrecht von der Straße auf und tauft die evangelischen Bräute reihenweise um:

„Dann kam wieder eine große Überraschung. Ostern hatte ich in der katholischen Kirche 5 Trauungen. In der evangelischen Kirche keine Trauung, obwohl alle 5 Bräute evangelisch waren. So ist das geschehen: Ich war fast täglich mit dem Stahlross unterwegs und habe auch manches Pärchen getroffen. Ich habe dabei



nicht meine Augen zugemacht, wie uns das einst vom Novizenmeister (P. A. P.) beigebracht wurde; besonders, wenn der Bräutigam „Grüß Gott!“ sagte, so war ich schnell abgestiegen, begrüßte beide lieb und lud sie gleich zum Brautexamen ein.

Natürlich kamen sie. . Drei von den Bräuten sind dann katholisch geworden — Viele Hechte habe ich dort gefangen."

Ebenso verfährt er mit alten Menschen und deren erwachsenen Kindern: „Da finde ich im Walde einen alten Mann „Morgen bin ich um 7:00 Uhr bei Ihnen, um Sie mit Familie heimzuholen." . Er wehrte sich und vertraute mir an, dass er in den Sternen lesen können, und das genüge ihm. „Meine Alte oben, die ist krank, werden Sie vielleicht kriegen". „Nein, zuerst muss ich Sie haben." Und siehe da, nach einer Stunde hatte ich ihn. Dann ging ich zu ihr. . Ich habe ihr dann gleich die Sterbesakramente gespendet. . Nun ging ich zu seinem Sohn und der Schwiegertochter. Sie wurden auch weich. Das junge Paar war noch nicht kirchlich getraut und hatte bereits 5 Kinder. Auch die Trauung wurde bald nachgeholt."

Zur Caritassammlung schreibt er:

„Und die evangelischen Christen waren beglückt, dass ich auch zu ihnen kam. Der evangelischen Sammlerin gaben sie 20 Pfg. und mir einen 5-Mark-Schein. Wir hatten bei uns die beste Sammlung: 5 000,- DM. wundervoll hatte sich die Stimmung gegen mich in den 6 Jahren und zwei Monaten gewandelt. Wie man heute noch an mir hängt, zeigt folgender Brief: ...“.

Nach dem von MC im Oktober 1949 ausgefüllte „Fragebogen für die canonische Visitation" gehen allein im Zeitraum von Oktober 1948 bis September 1949 u.a. 42 Taufen, 18 Trauungen und 9 Konversionen auf sein „Konto".

4. Noch vor seiner Berufung an das katholische Kinderheim, der Bestellungsverhandlungen zwischen Weihbischof Dr. Josef Freusberg und dem zuständigen Orden vorausgingen (es hat sich eine Schwester besonders für MC eingesetzt), bemüht sich MC in einem Brief an „Carissime!" um seine Rückkehr ins Kloster: „ . habe mich ..., weil mein Herz doch bisweilen unruhig ist, entschlossen, ins Kloster heimzukehren. Das nächste Kloster ist wohl Halle, ob da ein Platz für mich frei ist. ...

sodass ich spätestens am 10.10. zu Deiner Verfügung stehe." Dass er schon bei Übernahme der Rektorenstelle von einem „Herzleiden" betroffen war, ergibt sich .

auch aus dem Brief des Generalvikars an den Provinzial Teichmann vom 18. November 1955.

In den Anfangsjahren nach seinem Dienstantritt im Heim erkrankt MC schwer und wird durch die Flucht eines Confraters in den Westen zusätzlich belastet. Er schreibt an „Carissime P. Provincial!“: „ leider ist der Confrater von seiner Reise nach Hagen mit Interzonenpass nicht wiedergekommen. Sonst bin ich immer als Rektor des Hauses mit 280 Kindern und 23 barmherzigen Schwestern sehr gebunden. Von meiner Krankheit habe ich mich durch viel Energie und Kneippbehandlung sehr erholt. Freilich hatte ich erst in unserem Krankenhaus 25 Strophantin-Spritzen mit Traubenzucker bekommen. Neulich bin ich mit unseren großen Jungen am Sonntag vier Stunden gelaufen, nächstens kommen die großen Mädchen an die Reihe, ausgeführt zu werden. Meine Untertanen, die mir vor drei Jahren den Gehorsam veweigerten, laufen wieder wie junge Pferdchen. ... Lass mich bitte der großen Not gehorchend noch wenigstens ein Jahr hier."

In seinem Brief vom 22. Januar 1962 vertröstet Weihbischof Dr. Freusberg MC in Bezug auf dessen Wunsch, die Seelsorge im Heim abzugeben. MC muss erneut gegen seinen Willen dort ausharren:

Brief von MC vom 30. Januar 1962 an „Carissime. P. Provincial!“ • , ..Immerwieder hat mich unser Weihbischof Dr. Freusberg festgehalten, wenn ich heimgehen wollte. Schon 3mal hatte er immer wieder mich zurückzuhalten gewusst. ..."

Brief von MC an den Provinzial vom 2. Juli 1962 über Probleme mit seinem Confrater: „Wenn sich der Amtsbruder in Zukunft nicht so als Diktator aufführt, dann würde ich vielleicht noch ein halbes Jahr hier länger meines Amtes walten."

Brief von MC an den Provinzial vom 6. August 1962: „... wäre unsere sehr geschätzte Oberin soror R. hiergeblieben, dann hätte ich auch weiter Freude an diesem sehr schwierigen und verantwortungsvollen Posten gehabt. Meinem Confrater ...hatte die echte Havanna, die von unsrem hochwürdigem Herrn schriftlich dargereicht wurde, anscheinend doch vortrefflich bekommen; denn er ist jetzt sehr liebevoll geworden. Er hat den Diktator-Hut abgelegt."

Am 5. November 1963 schreibt MC an Dr. Freusberg: „Vielleicht wäre wieder eine echte Havanna angebracht." N. hatte laut MC ein „Plauderstündchen" mit den Ordensschwwestern abgehalten: „...die Katze lässt das Mäusen nicht."

MC war bei der ersten ihm vorgeworfenen Tat bereits 64 Jahre alt. Es gibt unter den minderjährigen Bewohnern des Kinderheims während MCs achtjähriger Amtsinhaberschaft mutmaßlich mindestens vier Betroffene, alle männlich.

#### 1. Betroffener CT

CT, \*1944 in Berlin, Vollwaise, katholisch, war seit dem 20. (oder 26.?) Juli 1950 in dem Kinderheim untergebracht; „Abgang“ am 2. März 1964 „nach Bezirkskrankenhaus Pfafferode“.

a) CT berichtet, er sei als Kleinkind in einem anderen Heim „sehr behutsam betreut und aufgezogen“ worden. Alter beim ersten sexuellen Missbrauch nach seinen Angaben „7 Jahre“ bzw. „im Alter von 8 Jahren“. An anderer Stelle schreibt er, „mit 18

Jahren“ habe er sich nicht mehr anfassen lassen, „ich schlug gleich zu“.

> MC nahm seine Tätigkeit im Kinderheim erst am 1. Dezember 1955 auf, da war CT schon elf Jahre alt. Da er immer nur von „dem“ Pfarrer spricht, der ihn jahrelang missbraucht habe, bzw. angibt, Täter sei „ein Klosterpfarrer“ gewesen, dürfte es sich dabei um MC gehandelt und CT sich in Bezug auf sein damaliges Alter geirrt haben.

CT gibt an, „drei Mal die Woche“ Opfer von sexuellen Übergriffen durch MC in dessen „Villa“ auf dem Heimgelände gewesen zu sein. MC habe ihn gefragt, ob er, CT, Messdiener werden wolle, und ihn dann in seine „Villa“ eingeladen. Dort habe MC ihn „bedrängt“, sei immer näher an ihn herangekommen und habe ihn gestreichelt. MC habe seine Hose aufgemacht und CT „musste sein Geschlechtsteil anfassen und daran spielen“. Dann habe MC ihn ausgezogen. MC habe ihm danach erklärt, „... das ist unser Geheimnis“, und bei dessen Offenbarung mit Bestrafung und damit gedroht, dass er ihn „in den Keller sperrt“.

CT erklärt weiter, schon während seines Aufenthalts im Heim seinem „besten Freund“ von dem Missbrauch erzählt zu haben, der ihn dann jedoch ausgelacht habe. CT habe dann trotzdem die Oberin (Heimleitung) unterrichtet, die ihn jedoch beschimpft und „vom Bäcker“ habe verprügeln lassen (auf dem Heimgelände gab es offenbar eine eigene Bäckerei). Danach sei er von den älteren Jungs im Heim „jede Nacht ... geknebelt und misshandelt“ worden, die Schwestern hätten das angewiesen.

b) Auszüge aus dem Briefwechsel zwischen der staatlichen Heimaufsicht und dem Kinderheim:

Schreiben der Schule (Verfasser?) an den Rat des Stadtbezirks Pankow vom 11.11.1955 (?): „Er ist körperlich und geistig schwach und in seiner Entwicklung weit unter dem Stand seines Alters. Er besuchte bis zum Beginn seiner Schulreife (bis 1952) den Hilfsschulkindergarten des Heimes, vom 1.9.1952 — 4.7.1955 Kl. III der Hilfsschule. Gegenwärtig besucht CT Kl. 4 der Hilfsschule und macht mäßige Fortschritte. .In der Gemeinschaft bietet er häufig Schwierigkeiten durch Zanken und vorlautes, unkameradschaftliches Verhalten.“

Schreiben des Referats Jugendhilfe-Heimerziehung Pankow vom 15. August 1956: Bitte um ausführlichen Bericht, CT soll in ein staatliches Hilfsschulheim verlegt werden.

Antwort der „Heimleitung“ vom 23. August 1956: „ hat aber wieder das Klassenziel nicht erreicht. Er ist von sehr schwacher Auffassungsgabe und leidet an starkem Konzentrationsmangel. CT leidet an Schwachsinn erheblichen Grades und ist auch körperlich für sein Alter unterentwickelt und schwach. . Erzieherisch ist er sehr schwierig, außerordentlich ichbezogen und unbeherrscht. Bekommt er seinen Willen nicht, gibt es häufig theatralische Szenen. ... gemeinschaftlich störend. ... eine Verlegung in ein anderes Heim nicht im Interesse des Jungen ...kann ...nicht befürwortet werden“.

Schreiben der Heimleiterin an den Rat des Stadtbezirke Pankow/Heimerziehung vom 13. November 1958: , ..stark ichbezogen und unbeherrscht und durch seine Reizbarkeit gemeinschaftsstörend. Zu geordneter Schularbeit und sonstigen kleinen Hilfeleistungen muß er sehr angehalten werden, da es an persönlicher Initiative fehlt.“

.. vom 10. März 1959: „...Versetzen konnten wegen geistiger Schwäche ...nicht regelmäßig erfolgen, sodass CT aus Kl. 5 (am 4. Juli 1959) entlassen werden muß. ... leidet an Schwachsinn erheblichen Grades und bleibt vorläufig noch anstaltspflegebedürftig. ...“

..vom 6. März 1960: „Wir machten den Versuch, ihn in unserer Landwirtschaft zu beschäftigen (weil CT) infolge seiner charakterlichen Eigenart, in einem Arbeitskollektiv nicht tragbar war. Seit <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahr leitet ihn unser Schuster zu kleinen Hilfsarbeiten an. ...“

.. vom 22. Januar 1962: „CT wird u.E. nie in der Lage sein in ein Arbeitsverhältnis eingereicht zu werden. Er ist und bleibt vorläufig anstaltspflegebedürftig. Ob er im

öffentlichen Leben einmal tragbar ist, muss abgewartet werden. CT bietet weiterhin erzieherisch viel Schwierigkeiten."

Zu den psychischen Auswirkungen des Missbrauchs schreibt CT: „... ich fing an zu schaukeln und zu singen", er beschreibt ferner übermäßige Schreckhaftigkeit, Panikattacken, „existenzielle Angst", chronische Angstzustände, Aggressivität, übermäßige Beschäftigung mit dem Tod, schwere Schlafstörungen, Depressionen. Er beklagt ferner, dass er „unter der Armutsgrenze" lebe, da für ihn zu Unrecht 15 Jahre lang keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden seien. Zum Heiraten aufgrund des Lebenslaufs „nicht gekommen".

CT wandte sich erstmals am 29. März 2010 an den damaligen Domkapitular und Leiter des Seelsorgeamts im Bistum Erfurt Gregor Arndt. Auf die von CT am 11. April 2010 erstattete Strafanzeige wurde ihm von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen mitgeteilt, wegen Verjährung werde kein Verfahren eröffnet. Unter dem 19. April 2010 bat Bischof Dr. Wanke CT schriftlich um Vergebung und teilte ihm die Kontaktdaten des damaligen Ansprechperson Dr. Anrich mit.

Am 18. März 2011 beantragte CT Leistungen in Anerkennung des Leids.

Am 13. Mai 2011: Das „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich" der Deutschen Bischofskonferenz empfiehlt die Zahlung von 15.000,00 Euro an CT.

30. Juni 2011: Bischof Dr. Wanke kündigt CT eine Zahlung von 5.000,00 Euro an (möglicherweise wegen B III Abs. 1 Satz 3 der damals geltenden Regelungen über „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde").

8. und 22. April 2013: CT bittet um mehr Geld.

Am 14. Mai 2013: Weihbischof Dr. Hauke bescheidet ihn abschlägig und bietet die Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung an.

2015: Thüringer Fond „Heimerziehung in der DDR 1949 — 1990" (nun Stiftung „Anerkennung und Hilfe" beim TMASGFF) zahlt an CT 4.650,00 Euro.

14. Januar 2020: CT bittet Frau Samietz, die nunmehr zuständige Ansprechperson, um mehr Geld.

26. Juni 2020: Das Bistum bittet den Orden um „Nachschuss".

21. Juli 2020: Der Orden ist verwundert, dass statt 15.000,00 nur 5.000,00 Euro gezahlt wurden und fragt, ob man sich nicht zu einer Nachzahlung entschließen könne.

25. Januar 2021: Der Justiziar des Bistums teilt der Ordensprovinz mit, das Bistum sei nicht zuständig für einen erneuten Antrag nach der ab 1. Januar 2021 geltenden Anerkennungsordnung, weil es an einem „Gestellungsverhältnis“ des MC im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs gefehlt habe. Daher werde das Verfahren an den Orden abgegeben und CT informiert.

Im Frühjahr 2024: CT erhält vom Orden weitere 145.000,00 Euro zur Anerkennung seines Leids.

## 2. Betroffener SXb

SXb kam 1946 als nichteheliches Kind zur Welt. Er wurde katholisch getauft und kam schon kurz nach seiner Geburt in ein Heim bei Hannover. SXb wurde am 14. Dezember 1950 in das Kinderheim aufgenommen. Im Aufnahmebericht heißt es: „...neigte sehr zu Darmstörungen, in der ersten Zeit unruhig“. SXb wog bei der Aufnahme ins Heim 14,9 kg und war ein „normal entwickelter Junge“. Er verblieb im Heim bis zu seiner Entlassung am 1. September 1960 in ein Hilfsschulheim in Polvitz-Wannefeld.

- a) Die Anfangszeit im Kinderheim empfand SXb als angenehm, „wo der Pfarrer prof. Ehrlich noch lebte“, bis mit MC „der Terror losging“, „Schläge in der Schule“ und „Einsperren im Keller bei der Bäckerei“. MC verpflichtete SXb nach dessen Angabe „um 1955 herum“ als Messdiener und missbrauchte ihn von da an bis 1960 „einbis zweimal pro Woche“ in seinem Dienstzimmer. SXb beschreibt, MC habe ihn „des öfters in sein (Dienst-) Zimmer“ geholt „und gab mir Schokolade, später dann kam er mir näher und ich musste sein Glied berühren, später kam dann auch der anale Verkehr dazu (ich bin leider immer noch nicht in der Lage heute weiter darüber zu sprechen)“. MC habe ihm gedroht, „. ich sollte nichts sagen sonst passiert mir was“.
- b) Die psychische und soziale Entwicklung von SXb geht ausweislich der aktenkundig gewordenen, über ihn geführten Journale von 1956/1957 bis zu seiner Entlassung am 1. September 1960 stetig bergab („übersteigert ehrgeizig, zornig, rachsüchtig, „muss immer klein gehalten werden, dann ist er gut zu leiten“, „charakterlich wird er immer schwieriger. Er ist verstockt und herausfordernd, kritisch und unzufrieden,

... ein Quertreiber und von seinen Kameraden nicht wohlgehten ...“).

c) SXb wurde GdB von 100 bescheinigt. Er lebte bei Antragstellung in einer Pflegewohngemeinschaft in Berlin. Aufgrund des erlittenen Missbrauchs sei ihm, so schreibt er, „keine Beziehung zu anderen Menschen mehr möglich wegen Ekel“ gewesen. Er leide an Kontaktschwierigkeiten, sein Selbstbewusstsein sei „auf null runtergefahren“, er habe „nie einen Menschen an (sich) herangelassen“ und „keine Familie gründen“ können. „Beruflich war ich durch diese posttraumatische Belastungsstörung nur bedingt arbeitsfähig.“

d) Antrag auf Anerkennungsleistungen am 29. Mai 2012

11. Juli 2012: Brief von Bischof Dr. Wanke an die Ordensprovinz wegen zweiter Anzeige (SXb) mit Hinweis auf die Mitverantwortung des Ordens.

28. September 2012: Rechtsabteilung des Bistum Erfurt teilt SXb mit, es sei noch keine endgültige Auskunft möglich, Klärung mit Heimkinderfonds Ost erforderlich.

1. November 2012: Bischof Dr. Wanke teilt SXb die Zahlung von 5.000,00 Euro mit. Der Antrag auf Anerkennung wird nicht an das von der DBK eingerichtete „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ weitergeleitet.

3. Februar 2013: Der Orden bietet dem Bischof an, jeweils die Hälfte der Anerkennungsleistungen für CT und SXb zu übernehmen.

3. Betroffener EC

EC kam 1942 als nichteheliches Kind aus einer Beziehung seiner Mutter mit einem verheirateten Mann zur Welt. Er wurde 1949 im dem katholischen Kinderheim untergebracht.

a) Nach der Schilderung von EC begannen die sexuellen Übergriffe durch MC etwa im März 1956 „im Wald beim Enzian-Suchen, in der Pfarrei „u.a. Orts“. Er berichtet: „Der Pfarrer hat anfangs Geschenke wie Süßigkeiten übergeben. Später musste ich öfters mit Ihm in den Wald Enzian suchen. Dabei wurde ich öfters besichtigt, später dann wurde es intensiver und ging zu regelrechten sexuellen Übergriffen über, in der Pfarrei u.a. Orts“. Über Monate hinweg habe es zunächst körperliche Berührungen an Kopf und Hinterteil gegeben, dann sei er von MC zum Nachhilfeunterricht ins abseitsstehende Rektorenhaus bestellt worden, habe sich

ausziehen und MC oral befriedigen müssen. EC habe MC im Genitalbereich berühren und ihn sexuell stimulieren müssen, umgekehrt habe MC auch EC durch Berührung am Penis stimuliert, die sexuelle Intensität habe sich stetig gesteigert. Das Ganze habe nicht regelmäßig stattgefunden und sich über Jahre hingezogen, EC habe das nicht als Gewalt empfunden.

MC habe ihm mit dem Ausschluss aus dem Heim gedroht und „schwere Konsequenzen“ für den Fall angekündigt, dass EC sich anderen offenbare. Er habe Hilfe bei den Ordensschwestern gesucht, die jedoch mit Gewalt reagiert hätten. „Danach“, im Alter von 15 Jahren, habe er eine Schneiderlehre (im Heim) begonnen, während derer sich der Missbrauch „durch wesentlich ältere Mitarbeiter“ fortgesetzt habe.

b) EC war bei der Antragstellung Mitte 2018 taub und gehunfähig. Der Missbrauch habe sein „Leben zerstört“. Er habe „eine Wut gegen den Priester entwickelt“, ihn quäle „nächtliche Unruhe“ er habe eine „posttraumatische Belastungsstörung mit soz. Phobien“ entwickelt, „in den ersten Jahren“ (nach der Entlassung?) habe er „Kontaktschwierigkeiten zum anderen Geschlecht“ gehabt. „Lange“ habe er unter „Bindungsunfähigkeit, Vertrauensverlust“ gelitten, er habe erst im Alter von 40 Jahren geheiratet.

c) Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids vom 2. Juni 2018.

10. August 2018: Gespräch mit der bischöflichen Ansprechperson Herrn Kellert.

12. November 2018: Das „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der DBK teilt Anerkennungssumme iHv. 6.000,00 Euro mit.

6. Dezember 2018: Bischof Dr. Neymeyr kündigt EC die Zahlung von 5.000,00 Euro an und weist auf die Möglichkeit der Kostenübernahme für eine Psychotherapie hin; die Ordensprovinz beteiligt sich mit 2.500,00 Euro.

#### 4. Betroffener QTf

In einer der Unterakten befindet sich ein Hinweis auf den mutmaßlich weiteren Betroffenen QTf. Er gibt unter anderem an, EC habe als Jugendlicher andere Heimbewohner sexuell missbraucht. Über das Ergebnis des Antragsverfahrens wurde die Aufarbeitungskommission bisher nicht unterrichtet.

#### IV. Hinweise auf Defizite bzgl. der Aufklärung von Missbrauchstaten, insbes. im Hinblick auf mögliche weitere Ermittlungen bzw. Befragungen



1. Über CT gab es umfangreiche Journale und weitere Unterlagen im Archiv des Kinderheims, die in Kopie zur Fallakte genommen wurden.
  - Wurde nach solchen Unterlagen auch bzgl. Herrn Herrn EC und Herrn QTf geforscht? Wenn nein: Warum nicht?
2. Die Rechtsaufsicht über das Kinderheim hatte nach einem Aktenvermerk das „Bischöfliche Geistliche Gericht Erfurt“ (ab 1952 (?) Weihbischof Dr. Josef Freusberg), die Fachaufsicht oblag der Caritas (Prälat Nietsche).
  - Wurden die Rechts- und Fachaufsicht über das Heim überhaupt jemals tatsächlich ausgeübt — und wenn ja, wie oft und in welcher Form?
  - Wie war die personelle Ausstattung des Heims?
3. Im Fall CT erklärt das Bistum, es habe an einem Gestellungsverhältnis zwischen dem Bistum und MC bzw. seinem Orden gefehlt.
  - > Wieso wurde das nicht intern mit dem Orden geklärt, ohne den Betroffenen in diese für ihn neben der Sache liegende Diskussion einzubeziehen?
  - Bestand u.U. ein Gestellungsverhältnis zwischen dem Orden und der Caritas?
4. SXb gibt an, zwei Ordensschwwestern hätten ihn ebenfalls missbraucht; von einer dieser Schwestern spricht auch EC in diesem Zusammenhang. CT erwähnt eine Schwester, die sich neben MC in Sachen brutaler Gewalt „besonders hervorgetan“ habe. Die Namen aller Schwestern, die im fraglichen Zeitraum in dem Kinderheim beschäftigt waren, finden sich auf einer Liste in einer Unterakte.
  - Hat man die Schwestern, die zeitgleich mit den drei bekannten Betroffenen in dem Kinderheim gearbeitet haben und noch leben, zu den Vorgängen im Heim befragt? Wenn nein: Warum nicht?
5. Angesichts des Umstands, dass sich vier Betroffene gemeldet haben, erscheint es möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass es noch weitere Betroffene gibt.
  - > Wurde nach anderen Heimbewohnern geforscht, die Opfer von sexuellen Übergriffen durch MC wurden? Hat das Bistum Erfurt einen Aufruf gestartet? Wenn nein: Warum nicht?
6. Der Ton in der Korrespondenz mit SXb wird m.E. unangebracht scharf. Er hatte — vergeblich — darum gebeten, die von ihm selbst veranlasste „Fehlüberweisung“

der 5.000,00 Euro auf das Konto seines plötzlich verstorbenen „Betreuers“ zurückzurufen. Obwohl er bereits am 10. Januar 2013 mitteilte, er habe keine Möglichkeit, an die Erben heranzukommen und es gebe auch keine neue „offizielle“ Betreuung bzw. er wolle niemanden belasten (14. März 2013), wurde er immer wieder darauf hingewiesen, er möge die Erben bzw. die Anschrift der neuen Betreuung benennen (8. Mai 2013). Als er um eine Erhöhung des Betrags bittet (15. Mai 2013, 19. Januar

2014, 16. Mai 2014), wurde ihm geraten, sich an den Nachlassverwalter seines Betreuers zu wenden (15. Mai 2014); schließlich bekam er eine regelrechte Abfuhr (28. Juli 2014). Die erneute Bitte von SXb, die Zahlung der 5.000,00 Euro angesichts seines erlittenen Leids zu erhöhen — andere Opfer hätten schon mehr erhalten (25. Oktober 2016) — wurde offenbar als lästig empfunden. Der Brief wurde erst am 13. März 2017, also fast sechs Monate später — erneut abschlägig — beantwortet.

- Warum geht man so mit einem Betroffenen um?
- ME sollte zumindest SXb von Seiten des Bistums auf die neue Rechtslage hingewiesen und dazu ermuntert werden, einen Antrag auf Neubewertung — evtl. bei der UAK für Orden - zu stellen. Die Gefahr einer Retraumatisierung dürfte angesichts der oben dargestellten Korrespondenz nicht bestehen.

#### E. Gedanken zum Zwischenbericht 2023 (Prof. Dr. Winkler)

(Mit vorbereitenden Überlegungen für einen späteren, dann umfassenden und abschließenden Bericht. Daher gilt: Die Überlegungen sind noch offen und unvollständig, bedürfen der Diskussion, die Literaturangaben sind entsprechend unvollständig.)

I. Die unabhängige Aufarbeitungskommission des Bistums Erfurt arbeitet seit 2021. Sie umfasst einen weiteren Kreis, der sich wenigstens zwei Mal im Jahr zum Austausch trifft; ihm gehören auch Betroffenenvertreter sowie die Ansprechpersonen des Bistums für Betroffene und die Präventionsbeauftragte an. Regelmäßig — wenigstens einmal im Monat — trifft sich der engere Kreis einer Lesegruppe, um die bislang verfügbaren Akten zu bislang erfassten und insofern registrierten Fällen von Übergriffigkeit und Machtmissbrauch gegenüber Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen durch Angehörige der Katholischen Kirche sowie die Reaktionen der Institutionen auf diese Tatvorwürfe zu untersuchen.

Schon hier ist festzuhalten, dass eine beratende Begleitung der Kommission und ihrer Mitglieder, etwa im Sinne einer Supervision, bislang nicht in Betracht gezogen worden ist. Die Erfahrung mit anderen Praktikerinnen und Forschergruppen in Zusammenhängen einer Ausübung schwerster sexueller Gewalt legt allerdings nahe, hier über eine möglicherweise beratende oder begleitende Unterstützung nachzudenken. Zwar wirkt die Mittelbarkeit der zu bearbeitenden Informationen aufgrund des Fehlens von unmittelbaren Zeugenaussagen (siehe unten) hier als eine Distanz ermöglichender Puffer, doch sollte hier eine Beratung — in welcher Form auch immer— in Erwägung gezogen werden;

Ein wichtiger, nicht bloß äußerlicher oder formaler Unterschied zwischen der Arbeit der Erfurter Kommission und der in anderen Aufarbeitungskommission besteht darin, dass in Erfurt die Mitglieder der Kommission selbst die einschlägigen Akten lesen und auswerten. Andere Kommissionen haben dies als Auftragsarbeit vergeben, etwa auch — so der Bericht von Herrn Trost zu der in Fulda eingerichteten Kommission — an ehemalige Polizisten oder — meine Information aus der Passauer Kommission an einen Historiker der Universität. Auch sind wohl — etwa in München und Freising — Anwaltskanzleien mit dieser eigentlichen Forschungsarbeit befasst. Der Grund für das andere Vorgehen in Erfurt liegt sicher darin, dass die Fallzahlen geringer sind, nicht zuletzt bedingt durch die kleinere katholische Population in der Bevölkerung. Beides nun, die geringere Fallzahl wie auch die Lektüre durch die Arbeitsgruppe, erlaubt ein intensiveres Studium der Akten sowie eine mehrdimensionale und insofern multidisziplinäre Auseinandersetzung mit diesen, damit aber auch die Verhinderung eines disziplinär oder professionell bestimmten eingeschränkten Blicks; nicht zuletzt wird es damit möglich, dann doch differenzierter auf die Fälle zu sehen und diese zu interpretieren und zu bewerten. Allerdings führt dies auch dazu, dass die Auseinandersetzung mit den Akten selbst mehrdimensional geführt werden muss; faktisch bedeutet dies, dass manche Akten mehrfach gelesen werden müssen, zudem von allen Mitgliedern, um zu erreichen, was in der qualitativen Sozialforschung als hinreichende Sättigung der Daten bezeichnet wird. Zugleich muss jedoch festgehalten werden, dass — ebenfalls im Unterschied zu anderen Bistümern und anderen Aufarbeitungskommissionen bzw. wissenschaftlichen Forschungsgruppen — nur sehr wenige, strenggenommen: zwei Betroffenenvertreter zu einer Mitarbeit gewonnen werden konnten. Das führt dazu, dass die Möglichkeit zu Gesprächen und zu einer — evtl. tiefenhermeneutischen — Auswertung von Interviews nicht möglich war und

wohl auch weiterhin ist. Zugleich aber enthalten die Akten Dokumente, die als nahezu unmittelbar persönliche Äußerungen gewertet werden können.

Über den Zustand der Akten wurde schon berichtet, sie sind schlecht organisiert, häufig nicht nachvollziehbar angelegt. Bisher wurden die eigens angelegten Fallakten, die Personalakten sowie Stellenakten ins Sample aufgenommen, eine Anfrage auf Sicherung von möglichen Stasi-Akten wurde gestellt. Vorgesehen sind auch Gespräche mit Verantwortlichen des Bistums, von denen auch Aufschluss über mögliche Geheimakten erhofft wird. Dass es solche gibt, ist nach den bisherigen Erhebungen kaum zu bezweifeln. Unklar ist jedoch, ob und wie weit die verfügbaren Akten überhaupt als vollständig gelten können. Das Grundproblem liegt darin, dass unsicher bleibt, ob von weiteren Tätern und Täterinnen auszugehen ist — hier fehlen Hinweise seitens möglicher Betroffener, obwohl Aufrufe öffentlich verbreitet worden sind. Es ist unsicher, ob bislang unbekannte und daher nicht in Akten erfasste, potenzielle Beschuldigte als Täter auszumachen sind, von Betroffenen ganz zu schweigen. Es lässt sich jedenfalls häufig nicht erkennen, warum, welche Dokumente im Einzelfall archiviert worden sind, zuweilen scheint nur die Nennung eines Namens hinreichend gewesen zu sein, um ein Dokument aufzunehmen. Als noch brisanter erscheint die Frage, was nicht in den Akten zu finden ist, was fehlt, verloren gegangen ist oder entnommen wurde. Wie in vielen anderen Fällen einer Archivforschung finden sich zudem handschriftliche Dokumente (zuweilen in schlecht leserlichen Kopien), die sich nur mühsam oder gar nicht entziffern lassen. Hinzu kommt, dass kircheninterne Bezeichnungen oder sogar Abkürzungen verwendet werden, die sich für Außenstehende nur bedingt erschließen, obwohl sie für das Verständnis von Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten im Kontext von Hierarchien dringend erforderlich wären.

Über die bislang erfassten Dokumente zu Beschuldigten und möglichen Tätern hinausgehend scheint es jedenfalls kaum Belege zu geben, die zu weitere Beschuldigungen bzw. Tätern führen könnten. Anders stellt sich die Sachlage im Blick auf Betroffene dar. Hier gibt es deutliche Hinweise darauf, dass zumindest einige der Beschuldigten in einem weitaus größeren Maße sich schuldig gemacht haben, allerdings auch über den Rahmen des Übergriffs auf Kinder und Jugendliche bzw. deren Missbrauch hinaus, nämlich gegenüber erwachsenen Personen.

In dem von uns untersuchten Gegenstandsfeld kommt erschwerend hinzu, dass dieses in der DDR bzw. früher SBZ lag, wobei die kirchenadministrative Zuständigkeit für die Region über lange Zeit bei unterschiedlichen Bistümern in Westdeutschland

lag. Zugleich wurden die institutionellen und organisatorischen Strukturen durch die unklare Lage der Kirche in der DDR bestimmt und von dieser überlagert. Diese war bestimmt durch lange Nachwirkungen von Flucht und Vertreibung aus den Ostgebieten, die ihrerseits zu einer nennenswerten Erweiterung der katholischen Bevölkerung in den ursprünglich vornehmlich protestantischen Gebieten Ostdeutschlands geführt hatte; umgekehrt ergab sich eine Sondersituation für die katholischen Gemeinden und deren Priester in den Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland (BRD), die einer besonderen Kontrolle durch die Staatsmacht und die Grenzpolizei unterlagen, damit allerdings auch eine deutliche Unabhängigkeit gegenüber den klerikalen Institutionen gewinnen konnten. All diese Momente haben dazu geführt, dass die katholischen Gemeinden in der Diaspora-Situation in einem besonderen Maße auf sich selbst verwiesen waren, eine stärkere innere Kohäsion und Tendenz zur Verteidigung gegenüber Zugriffen des Staates und seiner Behörden entwickelt haben. Man kann daher von einer Strukturanalogie zu dichten Einrichtungen wie der Odenwald-Schule oder dem Kloster Ettal oder den Regensburger Domspatzen sprechen (Ulrich Weber, Johannes Baumeister (2019: Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen. Wiesbaden: VS,). Die Milieus lassen sich als geschlossen und tendenziell — im sozialwissenschaftlichen Sinne — totale Institutionen bewerte. Dabei führte die Situation dazu, dass die Priester und Pfarrer ihrerseits eine enge Bindung an die Gemeinden sowie eine größere Selbständigkeit auch gegenüber den vergleichsweise schwachen Institutionen und Organisationen der Katholischen Kirche entwickelten und artikulierten, zudem in den Gemeinden als geachtete und anerkannte, mit Autorität ausgestattete Personen wahrgenommen wurden — wobei ein Verstärkungseffekt durch die spirituelle Legitimation und damit verbunden die Überhöhung des Status eingetreten ist. Hier könnte man eine Analogie zur Odenwaldschule sehen, die sich mit dem Nimbus eines reformpädagogischen Vorzeigeprojekts umgeben hat — und damit quasi unantastbar wurde, obwohl schon in den neunziger Jahren ehemalige Schüler die Problematik des sexuellen Missbrauchs durch die Leitung der Schule öffentlich gemacht hatten.

Zusätzlich ist noch auf das ländliche Milieu zu verweisen, weil sich hier diese Überhöhungsprozesse verstärkt haben, von der generellen Verunsicherung der Bevölkerung in den ersten beiden Jahrzehnten nach 1945 ganz abgesehen. So konnten vergleichsweise geschlossene Milieus entstehen und bestehen bleiben, die üblicherweise eher in institutionellen Zusammenhängen zu beobachten sind. (Jens

Brachmann, Odenwaldschule; Heiner Keupp, Florian Straus, Peter Mosser, Wolfgang Gmür (2017): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: VS, Matthias Rau, Lianne Breiling, & Martin Rettenberger (2019): Regensburger Aufarbeitungsstudie: Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. Wiesbaden: KrimZ, 2019. Frings, Bernhard, Löffler, Bernhard (2019): Der Chor zuerst. Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945-1995. Regensburg: Pustet)

Für die Aufarbeitung in Thüringen zieht dies allerdings nach sich, dass es deutlich schwerer fällt, für diesen geographischen und kirchenpolitisch eben gleichsam undefinierten Raum ein systemisches Versagen der Kirche und ihrer Administration konstatieren zu können. Zudem lässt sich nicht ausschließen, dass die DDR-Politik sich einer Auseinandersetzung mit dem sexuellen Missbrauch entzogen hat, um das eigene

Image als eines jugendfreundlichen Landes aufrechtzuerhalten (vgl. Christian Sachse, Stefanie Knorr, Benjamin Baumgart (2018): Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Wiesbaden VS"). Vor diesem Hintergrund überrascht es weniger, dass die DDR-Justiz nur selten und hoch manifeste Fälle zum Anlass juristischer Verfolgung gemacht hat, dass zudem Politik und Behörden wenig Gebrauch von der Möglichkeit gemacht haben, mit dem Verweis auf Missbrauch die Kirche zu diskreditieren. Allerdings ist beim aktuellen Stand unserer Untersuchungen noch offen, wie weit die Organe der Staatssicherheit wenigstens Akten über Priester angelegt haben.)

Die Sachlage ist jedenfalls insofern komplizierter und in gewisser Weise gleichzeitig weniger deutlich wie umgekehrt, aber in den Gemeinden durch dichtere Beziehungen bestimmt als in den stabilen Bistümern etwa Westdeutschlands. (Dagegen allerdings Gutachten Nordostdeutschland). Das birgt zugleich aber auch die Möglichkeit, die Dynamik der einzelnen Fälle genauer zu verfolgen — wenn-gleich hier wiederum datenschutzrechtliche Vorbehalte schwerer wiegen, da eine Identifikation von Beschuldigten und Betroffenen leichter möglich ist.

## II. Forschungsmethodische Überlegungen in grundsätzlicher Hinsicht

Aufarbeitung — wenn es eine solche überhaupt geben kann und der Ausdruck selbst nicht bloß eine eher vernebelnde Illusion darstellt — bleibt immer verbunden

mit einem Forschungsprojekt, das entsprechenden methodologischen und methodischen Standards genügen muss, wenigstens hinreichend vorbedacht sein will. Für ein solches Projekt müssen daher immer wieder die Fragen nach dem Vorgehen, der Art und

Weise der Gegenstandskonstitution, sowie nach den Möglichkeiten und Grenzen bedacht, geprüft und beantwortet werden, die explizit gemacht werden müssen. Generell, Grundsätzen wissenschaftlicher (und juristischer) Untersuchung schlechthin folgend, dann aber stets auch für die gegebene Aufgabe, also für den zu erkundenden und wissenschaftlich zu bearbeitenden Forschungsgegenstand, wie er vorrangig und zunächst räumlich und zeitlich definiert ist.

Grundsätzlich ist dabei festzuhalten, dass sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Missbrauch durch Machtausübung auch symbolischer Natur ein ubiquitäres Phänomen darstellen, vermutlich sogar in überhistorischer Gegebenheit; zudem muss ebenfalls festgehalten werden, dass Kinder und Jugendliche geradezu regelmäßig Gewaltverhältnissen und Gewalttaten ebenso Zwangshandlungen ausgesetzt sind, die mit sexuellen Motiven zumindest einhergehen. In weiten Bereichen wohl aller Gesellschaften wird dies hingenommen, zuweilen auch geradezu systematisch ausgenutzt — Stichwort: Kindersoldaten -. Für die Gegenwart lässt sich sogar — entgegen dem in der Öffentlichkeit verbreiteten Eindruck — eher ein Zivilisationsschub feststellen, zumindest soweit es in den langfristigen Datenreihen zu erkennen ist, in der jüngeren Zeit könnte eine Trendumkehr eingetreten sein, die aber meist mit der Sondersituation der Corona-Pandemie erklärt wird. Langfristig spricht jedenfalls vieles dafür, dass die Lebenssituation von Kindern sensibler wahrgenommen wird, dass mehr Maßnahmen zu ihrem Schutz eingeleitet worden sind — und dass die entsprechenden Daten einen deutlichen Rückgang etwa seit den sechziger Jahren belegen, zumindest soweit Kindern von schwersten Verbrechen, einschließlich der Tötung betroffen sind. Auch die Skandalisierung und Untersuchung von sexueller Gewalt im kirchlichen Kontext muss in diesem Zusammenhang einer wachsenden Sensibilität gesehen werden.

Der spezifische Forschungsgegenstand ist nun im gegebenen Fall durch den Raum bestimmt, der heute dem Bistum Erfurt entspricht und — von uns — für den Zeitraum seit etwa 1945 beobachtet wird, allerdings — soweit es die untersuchten Fälle angeht — nicht in der Gegenwart. Eine weitere Eingrenzung des Forschungsgegenstandes ergibt sich einerseits durch die Fokussierung auf Minderjährige oder Schutzbefohlene. In einigen Fällen zeigt sich jedoch, dass das Spektrum der relevanten Aktivitäten sehr

wohl auch auf erwachsene Personen erweitert werden muss, weil andernfalls kein angemessenes Bild der Taten zu rekonstruieren ist. Andererseits muss nachdrücklich festgehalten werden, dass die Taten sich in der Regel in einem Milieu der Gewaltanwendung und des Machtmissbrauchs ereignet haben, das ebenfalls in Betracht gezogen werden muss, da dies auch hier unbedingt erforderlich ist, um die Taten zu begreifen, wiederum in der Absicht, Prävention zu ermöglichen.

Aufarbeitung verlangt Forschung, möglichst in multidisziplinären Zugängen — wie sie in der Aufarbeitungskommission und in der Lesegruppe gegeben sind. Bei diesem Forschungsprojekt geht es um Aufdeckung, Beschreibung und Analysen von Geschehnissen, die bislang der Aufmerksamkeit entzogen waren. Dazu gehören die schon angedeutete Erfassung der strukturellen Rahmenbedingungen historischer, politischer, sozialer und kultureller sowie insbesondere auch kirchenorganisatorischer Art.

Methodisch gilt es dabei, sich vor Fehlschlüssen zu hüten, die daraus entstehen könnten, dass die Bewertung eines Geschehens nach Maßstäben beurteilt wird, die heute nachdrücklich geltend gemacht werden. Dabei ist die Schwierigkeit zu beachten, dass (nicht nur) die katholische Morallehre allerdings jede Form von Missbrauch und Gewalt an anderen Personen, insbesondere aber an Kindern explizit abgelehnt hat — man denke an die Formulierung vom Mahlstein, der umgelegt werden soll, wer sich an Kindern vergreift. Zugleich muss zwar berücksichtigt werden, was man als die durchaus übliche und verbreitete Form von alltagspädagogischen Vorstellungen bezeichnen kann, wie sie etwa noch darin zum Ausdruck gekommen ist, dass das Züchtigungsverbot erst in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts festgehalten worden ist. Schläge, entwürdigende Maßnahmen waren sowohl in Schulen wie insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt verbreitet, in den Einrichtungen der DDR hierbei auch noch in Gestalt kollektiver Selbsterziehung; aus Einrichtungen wie den Jugendwerkhöfen ist bekannt, dass diese Form der Misshandlung durch die dazu aufgeforderte Gruppe in zahlreichen Fällen zu schwersten (seelischen) Verletzungen, nachhaltigen psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen sowie zu Suiziden geführt hat. Mehrere der von uns überprüften Dokumente weisen solche Praktiken auch für Einrichtungen in katholischer Trägerschaft nach. Als besonders perfide darf man schon hier festhalten, dass besonders Kinder mit Einschränkungen betroffen waren, sowie solche — dazu unten der gesonderte Abschnitt -, die durch die Jugendhilfe als geistig oder körperlich zurückgeblieben bezeichnet wurden; sie hätten eigentlich in einem besonderen Maße



des Schutzes bedurft, wurden aber geradezu vorrangig missbraucht und misshandelt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Muster wirksam wurden, die im Nationalsozialismus verbreitet wurden, um Menschen als subhuman zu kategorisieren. Dennoch ist Vorsicht angebracht, wenn und sofern die Taten der Kirchenoberen verurteilt werden. Man muss und darf nicht nämlich nicht vergessen, dass die aktuelle Debatte vor dem Hintergrund eines gleich mehrfachen Wertewandels stattfindet, der nicht unmittelbar als Fortschritt gelten kann, sondern nur als schlichte Veränderung. Das klingt provokativ, sollte aber als methodische Prämisse nicht vergessen werden. Dieser Wandel betrifft nun gleich mehrere Dimensionen des Geschehens: Einmal die Stellung der Kirche und des Glaubens in der Gesellschaft. Die Debatte lässt sich nur angemessen begreifen vor dem Hintergrund einer möglichen dramatischen Säkularisierung einerseits, andererseits einem wachsenden Zweifel an Institutionen und deren verbindlicher Geltung; auch die staatlichen Institutionen müssen sich heute anders, intensiver legitimieren, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Konkret heißt dies, dass bis zum letzten Drittel des 20. Jahrhunderts Kirche als Wert höher rangig war als beispielsweise individuelle Freiheit und Selbstbestimmung; spannend ist dies besonders für die DDR, in der Kirche sich im Zustand der Diaspora befand, was vermutlich sogar zu einem höheren Ansehen und Gewicht der Institution sowie des mit ihr verbundenen Glaubens (und der Glaubwürdigkeit) unter denjenigen gefunden hat, die der Kirche angehörten. Es ist also wahrscheinlich, dass Entscheidungen eher zu Gunsten des (unversehrten) Bestands der Institution auf allen Ebenen gefördert wurden und als selbstverständlich für den Handlungssinn galten. Insofern war klar und nachvollziehbar, dass die Kirchenoberen Taten der Priester eher mit Blick auf den Schutz der Institution bewertet haben. Dieses Argument des historischen Kontextes gilt dabei auch für die Betroffenen, die heute eher als Individuen und als Opfer angesehen werden, in ihrer individuellen Souveränität geschädigt gelten. Aber selbst das Opferkonzept hat sich erst in den neunziger Jahren durchgesetzt, wie Goltermann beschreibt. Die Individualität tritt also zurück hinter der Geltung der Institution und ihrer Logik, sie wird — auch wenn uns dies, notabene: heute unverständlich erscheint — als ein weniger bedeutsamer Wert angesehen als das Ganze, insbesondere als der Glaube. Paradoxerweise tritt aus Sicht der Kirchenführung noch ein Argument hinzu, das heute als Schutzbehauptung bewertet wird, über lange Zeit (und ebenfalls noch heute) als progressiver Wert gilt, nämlich die Überlegung, einem Täter eine zweite Chance geben und ihn rehabilitieren zu wollen.

Aus welchen Gründen auch immer — es gilt schon der Satz, nach welchem man im Nachhinein häufig klüger ist, korrekter wäre wohl zu sagen, dass man später anders denkt, als dies etwa Zeitgenossen getan haben: Gegenüber einem Geschehen, das bewusst verdeckt und verborgen, schlicht ignoriert, auch von einer Öffentlichkeit, die die Möglichkeit des Geschehens sich gar nicht vorstellen konnte; für das eben kein Wahrnehmungshorizont aufgespannt und gegeben war. Schon hier muss kurz innegehalten werden: Denn eine solche Aufarbeitung muss auch die normativen Erwartungen und deren Veränderung mitreflektieren, die zu beidem haben führen können: Zum Fehlen der Aufmerksamkeit, einerseits, dazu also, dass möglicherweise sogar juristisch zu ahnende, für Betroffene hoch belastende Taten kein Thema dargestellt haben, mithin aus dem Erfahrungshorizont schlicht herausgefallen sind. Es ist daher unabdingbar, solche Wahrnehmungskontexte aufzunehmen und zu prüfen, allerdings auch im Blick darauf, ob und inwiefern schon Stimmen in der Vergangenheit wahrzunehmen sind, die auf Übergriffigkeit und Missbrauch hingewiesen haben und hätten wahrgenommen werden können, wenn nicht sogar müssen. Zu klären ist dann, warum dies nicht geschah. Andererseits müssen die veränderte Wahrnehmungsweisen, die zunehmende Aufmerksamkeit und Sensibilität, auch die Formen moralischer Verurteilung ebenfalls thematisch gemacht werden, in den Gründen ihrer Entstehung, in den möglichen Dramatisierungen, nicht zuletzt in möglichen Konsequenzen; diese können in Verengungen der Perspektiven bestehen, auch in unerwarteten Kollateralschäden in anderen Gebieten oder in Ausblendungen diesen gegenüber. Kurz: die Erregung und Empörung über Gewalt gegenüber Kindern oder Schutzbefohlenen durch Beschuldigte in der katholischen Kirche muss ebenfalls distanziert und kritisch debattiert werden, etwa mit der Frage — die auf den ersten Blick zynisch erscheint: warum interessiert uns das Schicksal missbrauchter Kinder heute in einem solchen Maße, während es in der Vergangenheit ignoriert wurde. Geht es dabei um einen Zuwachs an Sensibilität und Zivilisiertheit oder — wie überspitzt das klingen mag — beschäftigt die Frage, weil Kinder heute seltener geworden sind und daher als ökonomisch und politisch hohes Gut bewertet werden. Dabei handelt es sich keineswegs um eine bloß akademische Frage, wie das zunächst erscheinen mag; die Problematik von Themenkonjunkturen muss insbesondere unter Gesichtspunkten einer Prävention beschäftigen. Denn diese kann unter veränderten Bedingungen ihre Legitimation verlieren.

Heuristisch folgt der Verfasser dem in der Regensburger Aufarbeitungsstudie vorgelegten Begriff von Gewalt, wenngleich dieser sehr breit und insofern möglicherweise zu ausgreifend angelegt ist (vgl. Rau, Matthias / Breiling, Lianne

/ Rettenberger Martin (2019): Regensburger Aufarbeitungsstudie Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. BM-

Online Band 18 Elektronische Schriftenreihe der KrimZ Berichte und Materialien (BMOnline) Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) Band 18, hier S. 37 ff.):

„Bei Gewalt, ausgeübt von Personen im Kontext von Institutionen, handelt es sich nicht ausschließlich um juristisch relevante Sachverhalte. Die Analyse darf sich daher nicht auf einen juristischen Gewaltbegriff beschränken, der möglicherweise nicht alle Fälle und Ereignisse vollumfänglich erfasst. Aus diesem Grund nimmt der Bericht in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, das eigene Erleben und die Wahrnehmung von Gewalt in den Blick, d. h. die Perspektive der Betroffenen. Im Allgemeinen gilt hierbei: Handlungen, die als gewalttätig erlebt werden (Perspektive von Betroffenen), müssen nicht zwangsläufig als gewalttätig intendiert sein (Täterperspektive) und umgekehrt (vgl. z. B. Hitzler 1999: 12 ff.). Unsere Wahl dieses Zugangs begründet sich in der Tatsache, dass als Informationsgrundlage des Berichts vor allem Aussagen der Betroffenen dienen. Im Zentrum stehen somit Informationen zum Erleben von Gewalt, nicht aber zum Ausüben von Gewalt, also den Intentionen und dem Erleben der mutmaßlichen Täterinnen und Täter. Hinzu kommt die ethische Überlegung, der Perspektive der Betroffenen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, weil der Bericht in erster Linie im Sinne Rau / Breiling / Rettenberger einer Dokumentation und Anerkennung der Erfahrungen der Betroffenen konzipiert ist. Die Perspektive der Betroffenen ist hier die maßgeblichere, da die Unmündigkeit der Schüler und der Umstand, dass sie folglich Schutzbefohlene des Personals waren, mit einer pädagogischen Verantwortung einhergeht. Aufgabe (moderner) Pädagogik ist es, die Wahrnehmung und die Folgen des Handelns zu antizipieren und dazu die Perspektive der Schutzbefohlenen einzunehmen. In Anlehnung an Keupp u. a. (2017: 23 ff.) und mit Rückgriff auf Engfer (2016: 4 ff.) sowie Streeck-Fischer (2006: 88 ff.) unterscheidet die Regensburger Aufarbeitungsstudie bei der Verwendung des Gewaltbegriffs zwischen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung [...]. Nicht an allen Stellen und in allen Berichten Betroffener lassen sich Handlungen und Erfahrungen trennscharf nur einem Gewaltbegriff zuordnen. Soweit zu leisten und für den jeweiligen Analyseschritt notwendig, erfolgt die Zuordnung zu der in der Handlung am stärksten ausgeprägten Gewaltform. Auf eine Zuordnung der Gewaltbegriffe zu strafrechtlichen Vorschriften (Tatbeständen) wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da dies zum einen nicht (vorrangige) Aufgabe der Studie ist und sich zum anderen die Strafrechtsnormen

über die Jahrzehnte verändert haben. Physische/körperliche Gewalt beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit eines Menschen, ist mit der unmittelbaren Zufügung von körperlichem Schmerz verknüpft und kann (dauerhafte) seelische und körperliche Verletzungen nach sich ziehen (Keupp u. a. 2017: 23). Psychische/emotionale Gewalt greift die Persönlichkeit und den Selbstwert eines Menschen an (a.a.O.: 24). Beispiele solcher Angriffe sind Beleidigungen, Abwertungen der Person, Spott, Hohn, Zynismus, verachtende Aussagen, die auf die Persönlichkeit(-s-Eigenschaften), das Aussehen, Verhalten und/oder Leistung abzielen. Auch verbal erzeugter (Erfolgs-) Druck und das Drohen mit (körperlicher) Gewalt oder Isolation und Ausgrenzung zählen dazu. Sexualisierte Gewalt umfasst den versuchten oder vollendeten sexuellen Kontakt, zum Schaden des Betroffenen und/oder unter Ausnutzung eines Machtungleichgewichts, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden (vgl. Jud 2015: 43 zit. nach Leeb u. a. 2008: 14; Keupp u. a. 2017: 23). Beispiele von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt — sogenannte Hands-Off-Delikte — sind etwa das Beobachten beim Umziehen oder Duschen, Exhibitionismus, die Weitergabe und das gemeinsame Konsumieren pornographischer Materials, Masturbation vor anderen oder Aufforderungen zur eigenen Manipulation der Geschlechtsorgane des Betroffenen. Beispiele von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt — sogenannte Hands-On-Delikte — sind etwa innige Umarmungen, Küsse, Manipulationen an den Geschlechtsorganen oder Varianten des Sexualverkehrs. Ausgenutzt werden bei sexualisierter Gewalt die (kindliche) Liebe, das Vertrauen, die Neugier, die Abhängigkeit, die Unwissenheit und die geringere Kompetenz im Umgang mit der eigenen Sexualität (ebd.).

Vernachlässigung umfasst die „deutliche und dauerhafte Missachtung der elementaren körperlichen und seelischen Bedürfnisse eines Menschen“ (ebd.). Zur Vernachlässigung zu zählen sind u. a. eine unzureichende Ernährung, gesundheitliche Versorgung und Pflege Schutzbefohlener. Auch ein Mangel an positiver affektiver Kommunikation, Förderung der Individualität, Aufsicht und/oder Schutz vor Gefahren und Gewalt sind dem Bereich der Vernachlässigung zuzurechnen.“

Die Wahl dieses breiten Verständnisses von Gewalt überschreitet zwar den unmittelbaren Auftrag für die Aufarbeitungskommission in Erfurt, ermöglicht jedoch eine Erweiterung der Perspektiven; diese scheint — nach einer ersten Sichtungsphase der Akten — hilfreich, einerseits um das ganze Feld des Geschehens zumindest ausloten zu können, um andererseits aber auch die allerdings differenziert wahrzunehmende Dynamiken in den Fällen sowie der Reaktionen auf das Geschehen durch die Kirchenleitung aufgreifen zu können. Zumal eine weitere Schwierigkeit

unserer Untersuchungen darin besteht, dass sie sich kaum auf persönliche Aussagen Betroffener stützen kann; trotz mehrfacher Versuche war die Bereitschaft sehr gering, sich für Gespräche zur Verfügung zu stellen. Immerhin können in einem Fall auch publizierte Zeugnisse eines Betroffenen genutzt werden. In der Mehrzahl der Fälle müssen die Dokumente genutzt werden, die im Rahmen von Anerkennungsverfahren eingereicht wurden; sie sind dramatisch genug.

### III. Zwei prinzipielle, nicht nur normative Vorentscheidungen

Zunächst: Jede Form von Gewaltausübung, insbesondere jedoch eine solche sexualisierter Gewalt gegenüber anderen Personen ist verwerflich, prinzipiell in jeder Lebensphase von Menschen. Sie ist insbesondere verwerflich, wenn sie sich gegenüber Personen richtet, die aufgrund ihrer Lebensphase, ihres Alters oder einer Einschränkung in ihren Möglichkeiten ihr Leben selbst zu bestimmen nicht in der Lage sind, sich gegenüber gewaltförmigen und sexuell intendierten Aktivitäten anderer Personen zu schützen oder zu wehren bzw. diese erfolgreich abzuwehren. Dabei müssen auch Aktivitäten beachtet werden, die nicht unmittelbar und manifest körperlich ausgeübt werden, sondern sich subjektiv belastend oder objektiv gefährdend das aktuelle Wohlbefinden oder die Entwicklung eines Menschen einschränken, verletzen oder bedrohen können. Hinzutreten auch Aktivitäten, die als eine negative Beeinflussung der Lebensumstände oder Lebensbedingungen verstanden werden — so etwa, mit Blick auf die konkreten Fälle unserer Untersuchung, wenn Kindern oder Jugendlichen pornographische Inhalte zugemutet werden; oder wenn sie sexuelle Aktivitäten beobachten müssen, die sie als belastend oder verstörend erleben, möglicherweise mit prägender Wirkung für ihre eigenen sexuelle Selbstwahrnehmung und die anderer Personen — so ebenfalls in unserem Fallmaterial Dokumente, die belegen, dass ein Kind im elterlichen

Bett schlafen und den Beischlaf seiner Eltern erlebte, in einer Weise, die dieses Kind

nach eigenem Bekunden vulnerabel für Zudringlichkeiten hat werden lassen (was auf die Komplexität der Fälle aufmerksam macht).

Dies erinnert allerdings daran, dass Kinder und Jugendliche sowie — aus anderen Gründen — Schutzbefohlene in einer Situation der mehrfachen Asymmetrie gegenüber Erwachsenen (oder vorsichtiger: Älteren, mithin auch älteren Jugendlichen) befinden. Sie sind einerseits körperlich schwächer, können sich gegenüber Zudringlichkeiten nicht wehren, gleich welcher Art diese sind. Als eine Form

wäre hier zu nennen, dass Erwachsene von Kindern fordern, ihre eigenen Geschlechtsorgane zu betrachten, ohne taktile Berührungen zu fordern. Das weist zweitens darauf hin, dass Kinder in einer asymmetrisch ambivalenten Situation sich befinden, weil und wenn sie zu Handlungen gezwungen werden, auch passiver Natur, die ihnen unverständlich erscheinen, zugleich aber doch — weil sie von Erwachsenen ausgeübt werden — von Bedeutung sind; die jüngere Forschung hat energisch darauf hingewiesen, dass für Kinder und deren Urteilsbildung Erwachsene eine regelmäßig relevante, von den Kindern für bedeutungsvoll gehaltene Position haben, die ihnen wichtiger ist als das von Gleichaltrigen gezeigte Tun und Sprechen (vgl. Tomasello: Mensch werden). Die entwicklungspsychologische Perspektive muss also in Rechnung gestellt werden, auch wenn über längere Zeit (und durchaus als Ambiguität sowohl reformpädagogischen wie auch „antipädagogischen“ Denkens) eine besondere Stärke und die Annahme der kindlichen Selbständigkeit gegenüber Schutz- und Behütungsforderungen geltend gemacht wurden, gelegentlich als Vorbehalt gegenüber vorgeblich paternalistischen und insofern protektiv-behütenden Konzepten. (Wobei hier nicht zu übersehen ist, dass und wie aktuell sich Stimmen wieder mehren, die einen eher konservativen Erziehungsstil fordern, diesen mit Leistungs- und Gehorsamkeitsforderungen verbinden, ohne zu klären, welchen wie begründeten Normen und Zielen diese zu gehorchen haben. Faktisch wird dabei die allerdings stets konkret auszuhaltende Spannung zwischen unvermeidlicher, weil anthropologisch gegebener Achtung für die eigene Lebendigkeit und Lertätigkeit von jungen Menschen und der Notwendigkeit übersehen, ihnen inhaltlich Lernmöglichkeit eröffnen zu müssen.)

Die Schwierigkeit darf nicht übersehen werden, dass wir mit einer mehrfachen Dialektik zu tun haben, die vielen zwar als in der Sache trivial erscheinen mag, mit der jedoch der diskursive Hintergrund auch der Auseinandersetzungen um Missbrauch in der katholischen Kirche zu sehen ist:

Kinder müssen — erstens — sehr wohl als Akteure und Gestalter ihres Lebens, als wache und aufmerksame, lernbegierige Subjekte begriffen werden, denen in jedem Moment ihres lernenden Lebens auch Zumutungen widerfahren, die ihnen ihr Lernen und ihre Entwicklung ermöglichen, initiieren und dieses unterstützen. Zugleich aber bedürfen sie der Behütung und des Schutzes vor Erfahrungen, die sie in dieser Selbständigkeit einschränken oder diese sogar zerstören können. Die Verantwortung von Erwachsenen liegt dann darin, eben diese Balance im Grundsatz und im Blick auf das besondere Kind in seiner Lebensphase zu wahren und taktvoll situativ mit dieser

umzugehen; wenn man so will: dem besonderen Kind in seiner Eigentümlichkeit, in seiner Selbständigkeit und in seinen entwicklungsbedingten Bedürfnissen wie beachtenswerten Notwendigkeiten gerecht zu werden.

Nur, darin deutet sich die zweite Dialektik an: In nahezu allen Zeiten einer „modernen“ Auseinandersetzung über das Aufwachsen von Kindern, also spätestens seit der Aufklärungspädagogik des 18. Jahrhunderts, zeichnet sich zumindest in den öffentlichen Debatten ein heftiges Schwanken zwischen der Förderung von Autonomie einerseits und der oft als traditionell beklagten Behütung von Kindern und Heranwachsenden ab. Selten wird auf die Notwendigkeit verwiesen, diese Spannung als solche zu begreifen und zu gestalten. Im ersten Viertel des 20. Jahrhundert zeichnete sich dies als ein Motiv im Streit um Führen oder Wachsen lassen ab (vgl. Litt xxxx), in der Mitte des Jahrhunderts war in der Tat eine Tendenz zu beobachten, ausgelöst durch die antiautoritäre Pädagogik, gegenüber restriktiven Modellen pädagogischen Handelns Freizügigkeit auch in sexueller Hinsicht zu betonen und zu praktizieren; dies ging etwa in Großbritannien bis hin zu Aktivitäten, die unter dem Etikett pedophile exchange öffentlich wurden. Diese Tendenzen zeigten sich darin, Kinder wieder als kleine Erwachsene zu sehen, die am gemeinsamen Leben selbstverständlich und in allen Dimensionen teilnehmen sollten. Nicht zuletzt wurde Pädagogik auch aus soziologischer Hinsicht als ein Konzept gesehen, das als prinzipiell übergriffig und unzulässige Pädagogisierung zurückgewiesen müsse, hinter dem Konzept verberge sich eine soziale Konstruktion von Kindheit als Machtmechanismus [so etwa Honig xxxx]. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Arbeiten wie die von Neil Postman [Postman xxxx, Winn [...] über den Verlust der Kindheit als Ausdruck eines konservativen Denkens abgelehnt und als nicht zeitgemäß zurückgewiesen wurden. Allerdings deutete sich darin schon eine Entwicklung hin zu einer stärker protektiven Wahrnehmung von Kindern an, die sich zunächst in den USA beobachten ließ, wenn man so will als Gegenbewegung zu den Vorstellungen, die als laissez faire und als — auch sexuelle — Freizügigkeit verstanden wurden. Dieses Muster hat sich zuletzt durchgesetzt, durchaus wiederum in öffentlichen Debatten und in Kampagnen („Ein Herz für Kinder“), die in besonderem Maße auf die Schutzbedürftigkeit der Kindern, sowie auf die Notwendigkeit des Kinderschutzes und des Kindeswohls abgehoben haben; sie führten im Effekt zur Veränderung der Rechtslage auch des SGB VIII, sowie einer Betonung der Kindeswohlgefährdung und einer Verstärkung von Inobhutnahmen bzw. der kontrollierenden und intervenierenden Funktionen der zuständigen Behörden. Diese Entwicklungen sind durchaus kritisch kommentiert worden, weil sie auf eine Art Wachstumsbranche in der Sozialen Arbeit hindeuteten: Kinderschutz wurde zu einem

wichtigen, personalintensiven Bereich, der sich zwischen Generalprävention und individueller Hilfe deutlich entfalten konnte — von „erregter Aufmerksamkeit“ sprach Katharina Rutschky, die nicht zuletzt darauf aufmerksam machte, dass und wie die Betonung von Dunkelziffern das Problem in sich birgt, dass Vermutungen zur Grundlage von Handlungen werden. Bemerkenswerterweise gehen aber all diese Tendenzen wiederum einher mit einer Betonung von Kinderrechten, bei der beides zusammengeführt werden soll, nämlich ein höheres Maß an Selbständigkeit und ein besonderer Schutz von Kindern — wobei hier das öffentliche und staatliche Wächteramt gegenüber etwa den familiären Lebenszusammenhängen betont wird.

#### IV. Warum ist das alles in unserem Zusammenhang wichtig?

Zum einen, weil es in den Untersuchungen zu sexuellen Gewaltverhältnissen und -praktiken in der Katholischen Kirche selten als Hintergrund erwähnt wird — sich jedoch als wichtig zeigt. Dabei dürfen jedoch solche Untersuchungen nicht jenseits der „größeren“ Debatten geführt werden, weil diese Auseinandersetzungen in Öffentlichkeit und Politik in der Tat den normativen Hintergrund und zugleich die genutzten Narrative bestimmen [vgl. Breithaupt 2022, S. 99 ff.]. Es mag provozieren, eine solche Aussage zu treffen: Aber das Thema des sexuellen Missbrauchs in der Kirche ist eben auch ein medial relevantes Modethema, das insofern im Kontext einer Erregungs- und Aufmerksamkeitsgesellschaft gesehen und gelesen werden muss — und, noch einmal, die Provokation ist schon deshalb notwendig und erforderlich, um der Gefahr vorzubeugen, dass es das Schicksal vieler anderer Themenkonjunkturen erlebt, nämlich wieder in Vergessenheit zu geraten. Zum anderen — und das mag erneut provozieren — muss die Thematik auch im Blick auf Äußerungen führender Kirchenvertreter bezogen werden, die als reine Schutzbehauptung gewertet worden sind — und gewiss auch in einigen Fällen als solche gewertet werden können: Äußerungen, die auf einen auch in sexueller Hinsicht liberalen Zeitgeist verweisen, der dann als bedingende Möglichkeit herangezogen wird, um sexuellen Missbrauch zu erklären; auch die Priester hätten sich eben diesem Zeitgeist nicht entziehen können. Hier muss allerdings in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die — notabene - von uns untersuchten Fälle dem eher widersprechen, weil sie zum einen zeitlich früher anzusetzen sind, weil sich zum anderen auch keine Hinweise darauf finden, dass die Beschuldigten in irgendeiner Weise von diesem „Zeitgeist“ berührt wurden oder überhaupt werden konnten — nicht zuletzt, weil eher zweifelhaft ist, dass dieser in der DDR wahrgenommen werden konnte.



Gleichwohl: die Aufmerksamkeit für die Thematik und ihre Fokussierung auf die Katholische Kirche müssen in jedem Fall in einem weiteren Kontext gesehen und interpretiert werden. Dabei geht es zugleich um den normativen Selbstanspruch der Katholischen Kirche, der solche Taten und Verbrechen ausschließt — und deren Nichtbeachtung als Verstoß gegen die eigenen normativen Vorstellungen als besonders schmerzlich und herausfordernd bewerten lässt. Es ist zweifelsohne richtig, dass die moralische Dogmatik der Kirche und damit ihre Glaubwürdigkeit so in Frage gestellt wird. Allerdings fügt sich das wiederum in einen langfristigen Säkularisierungsprozess ein, der schon vor hundert Jahren etwa von Max Weber als Vorgang der Entzauberung diagnostiziert worden ist. Die lebenspraktische und sinngebend spirituelle Macht religiöser Motive schwindet, zuletzt jedoch in — wie jüngere Studien (unter allen methodischen Vorbehalten) belegen — in einem rasanten Ausmaß. Dies geschieht auch, indem säkulare Motive etwa der Laienbeteiligung (so im synodalen Weg), der Ausübung des katholischen Priesteramtes durch Frauen geltend gemacht werden, sodass mithin die Integrität der Kirche umfassend angegriffen wird.

Hier darf die Aufmerksamkeit noch einmal auf unseren Zusammenhang gerichtet werden: Die besondere Herausforderung in der DDR bestand allerdings darin, dass hier Staat, also politische Instanzen und Wissenschaft mit hohem Nachdruck die Bedeutung von Religion und Kirche in Frage gestellt haben. Kirchen und Gläubige waren also herausgefordert, sich gegenüber dieser Kritik zu verteidigen, die in der Regel als wissenschaftliche Weltanschauung vorgetragen und häufig materialreich mit Hinweisen darauf unterstützt wurden, in welchem Ausmaß insbesondere die Katholische Kirche zur Unterdrückung und Gewaltausübung beigetragen, wenn nicht diese selbst praktiziert hat. Endlich muss und darf zudem auf eine besondere Problematik aufmerksam gemacht werden, die insbesondere wiederum im Blick auf Prävention und einen angemessenen Umgang mit Betroffenen bzw. Opfern von Relevanz sein dürfte, ohne jedoch bislang in den einschlägigen Untersuchungen beachtet worden zu sein; möglicherweise, weil die damit verbundenen Fragestellungen als außerordentlich belastend für alle Beteiligten erscheinen könnten. Möglicherweise hängt die Vernachlässigung dieser Perspektive mit einer starken Täterfokussierung zusammen, während in unseren Untersuchungen es auch möglich geworden ist, die Perspektive der Betroffenen bzw. der Opfer aufgrund der vorliegenden Dokumente aufzunehmen, so etwa der Anträge auf Anerkennung des Leids. Bekanntlich hat sich die katholische Kirche entschieden, hier Plausibilitätsprüfungen der in den Anträgen dargestellten Taten vorzunehmen, die sich einerseits auf die Betroffenenaussagen stützen und beispielsweise deren Konsistenz

beachten, allzumal wenn mehrfach Aussagen gemacht wurden. Andererseits wurde allerdings überprüft, ob und wie weit Beschuldigte etwa zu den für die Taten angegebenen Zeiten im Umfeld der Betroffenen gewirkt haben — in einigen wenigen Fällen konnte das jetzt auch durch Untersuchung der Akten widerlegt werden, wobei dies nicht dagegen spricht, dass diese Betroffenen etwa durch andere Täter missbraucht worden sind, dies aber ihnen nicht mehr rememberlich ist (oder eben nicht mehr rememberlich sein kann, weil von Sperren des Bewusstseinszugangs auszugehen ist, wie sie häufig mit Traumatisierungen verbunden sind).

An einigen Dokumenten wird deutlich, wie die Betroffenen ihrer Erlebnisse und ihrer Situation erst im Kontext der öffentlichen Debatte um Missbrauch in der katholischen Kirche bewusst und darauf aufmerksam werden, dass ihre Lebensgeschichte durch die meist frühe Erfahrung überschattet oder geprägt worden ist. Es ist offensichtlich, dass diese öffentliche Debatte eine Möglichkeit eröffnet hat, ihrer Lebensgeschichte eine Form der Schließung zu geben, die eigenen — bitteren — Erfahrungen in einer Narration erfassen und verstehen zu können, sowie diese überhaupt erzählen zu können. Dies hat selbst schon eine therapeutische Funktion, die nicht unterschätzt werden kann, weil damit eine Form biographischer Kohärenz möglich wird (vgl. Breithaupt 2022, S. 201 f.). Das bedeutet keineswegs, wie Breithaupt ausdrücklich betont, dramatische und traumatisierende Erfahrungen in den Bereich einer Fiktion zu rücken; wichtig ist im Gegenteil, dass und wie es möglich wird, damit dem Leben sozusagen gleichwohl einen Sinn abzugewinnen, mithin eine subjektive Vorstellung von Identität zu gewinnen, die nun auf einer Bewusstseinsbene thematisch ist. Dieser psychische Mechanismus scheint in Fällen bedeutsam, in welchen beispielsweise eine Anzeige oder nur eine Mitteilung erfolgt sind, ohne dass Forderungen auf Anerkennung oder Entschädigung gestellt wurden; einige haben sogar auf eine Verfolgung eines Täters verzichtet und das Geschehen für sich als abgeschlossen erklärt. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass häufig — wie auch etwa in anderen Kontexten des Missbrauchs und der sexuellen Gewalt — vor allem Kinder betroffen waren und sind, die aus hochbelasteten Familien stammen, selbst schon in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbracht worden sind oder als psychisch (oder auch physisch) eingeschränkt oder behindert bezeichnet bzw. stigmatisiert worden sind. Damit waren auch — prognostisch — ihre Lebensaussichten als eher ungünstig zu betrachten, was sich dann in den Biographien niedergeschlagen hat; die Interpretation des eigenen Lebens als geprägt und überschattet von einer frühen Missbrauchserfahrung ermöglicht hier wiederum auch eine Bewältigung des als wenig glückend oder gelingend bestimmten Lebens. Allerdings zeigt sich auch, dass

einige wenige der Betroffenen aus ihrem Erleben geradezu eine Strategie entwickeln, das eigene Leben und seine aktuelle Form möglichst zu verbessern. So werden — in einem dokumentierten Fall — geradezu regelmäßig neue Forderungen an die Kirche gestellt, bis hin zu der, einen bislang verwehrteten Urlaub zu finanzieren.

Als schwierig und unzureichend sieht die Arbeitsgruppe an, dass das Bistum in der Vergangenheit in der Regel entsprechend der damaligen Festlegung der Deutschen Bischofskonferenz pauschal 5.000,00 Euro zur Anerkennung des Leids an die Betroffenen gezahlt hat, obwohl dieser Betrag nicht in jedem Fall eine adäquate Anerkennungsleistung darstellte.

#### V.Strukturelle Bedingungen

In der Auseinandersetzung über sexualisierte Gewalt in der Kirche und in ihrer Erforschung hat sich als ein Deutungs- und Erklärungsmuster durchgesetzt, von einem strukturellen Versagen der Kirche als Institution zu sprechen (vgl. etwa zuletzt Keupp 2023). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kirchen als Organisation und Institution mögliche sexualisierte Gewalt oder Machtausübung nicht wahrgenommen haben, bzw. schärfer formuliert: systematisch ausgeblendet haben. Es geht also nur bedingt um individuelles Versagen von — beispielsweise — Vorgesetzten gegenüber Tätern, Beschuldigten oder — in welcher Weise auch immer — Angezeigten. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Kirche strukturell, d.h. in ihren organisatorischen Zusammenhängen keine Sensibilität oder angemessene Reaktionsformen entwickelt hat, um Hinweise oder Mitteilungen aufzugreifen und zu verfolgen. Sie habe eher Mechanismen entwickelt, mögliche Gefährdungen ihrer institutionellen Integrität abzuwehren.

Dieses Verständnis von strukturellen Mechanismen der Machtausübung oder — weitergehend — der Gewalt geht wesentlich auf Johan Galtung zurück, der darauf aufmerksam gemacht hat, dass in sozialen Zusammenhängen selbst schon Gewalt- und Unterdrückungsmomente durch die gegebene Ordnung gegeben sind. Die gegebene — und als solche gerechtfertigte — Ordnung verhindere dabei, dass Bedürfnisse auf einem — beispielsweise — gesellschaftlich möglichen Niveau befriedigt werden, dass Menschen in die Lage kommen, ihre Lebensverhältnisse selbst zu bestimmen oder überhaupt über sich in ihrer umfassenden Leiblichkeit verfügen zu können — so etwa der Hinweis auf die Form struktureller Gewalt, wie sie in traditionellen Familienverhältnissen gegeben ist. (Wobei zugleich auf das Dilemma aufmerksam gemacht werden muss, dass die Schutzbedürftigkeit von Kindern ebenfalls als eine Legitimation der Form struktureller Gewalt interpretiert werden

kann. Damit hat beispielsweise die sogenannte Antipädagogik ihr Ressentiment gegenüber pädagogischem Handeln gerechtfertigt. ). Ein wenig vereinfacht formuliert: Formen der strukturellen Gewalt sind in den Regelungsmustern des Sozialen latent gegeben, häufig dann als unvermeidlich oder gar naturwüchsig oder als Sachzwang legitimiert, wobei sie faktisch (und hintergründig) gegenüber den Akteuren wirken. Das Modell setzt sich somit explizit gegenüber der Vorstellung einer unmittelbar personalen Gewalt ab, verschärft aber die etwa von Max Weber vorgetragene Idee, Macht als Ausdruck von ungleich verteilten Chancen zu interpretieren, mit welchen Intentionen durchgesetzt werden können.

Die Schwierigkeit der analytisch sicher hilfreichen und zuweilen erklärungsstarken Theorie von der strukturellen Gewalt hat sich schon angedeutet, wenn auf die letztlich anthropologische Problematik einer grundlegenden Differenz und Asymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen hingewiesen wurde, die in der pädagogischen Theorie spätestens seit Schleiermacher als Generationendifferenz bezeichnet und zugleich auch in den Kontext einer Bildungstheorie gestellt wurde, die auf Behütung und Schutz sowie Unterstützung der jungen Generation durch die ältere verweist. Erwachsene können sich dieser Aufgabenstruktur nicht entziehen, sie müssen diese behutsam moderieren, übrigens unter Berücksichtigung der Tatsache, dass junge Menschen, Kinder wie ganz besonders Jugendliche im sozialen Nahbereich Tabuthemen identifizieren; Fragen zur Sexualität mit persönlicher Betroffenheit wollen sie nicht mit nahestehenden Personen besprechen, zudem fällt auch im Material auf, dass sie allerdings Priester als moralische Autorität betrachten, von der sie angemessenes Verhalten erwarten. Junge Menschen sind, zumindest soweit sie sich im kirchlichen Kontext bewegen, eher konservativ und traditionell orientiert, so dass sie selbst eine Differenzstruktur für sich in Geltung bringen. Darüber hinaus besteht eine weitere Schwierigkeit der Theorie struktureller Gewalt darin, dass sie zwar Ungleichheitsverhältnisse und deren Folgen aufzudecken vermag. Diese Theorie wird aber schon unscharf, wenn und sofern sie mit Mechanismen zu tun hat, die auf einer hegemonialen, ideologischen oder mentalen Ebene anzusiedeln sind; wenn es, vereinfacht gesprochen, um Modelle der Sinndeutung für die jeweilige Lebensführung geht, die sich vorrangig in konzeptionellen und sprachlichen Äußerungen niederschlagen. Wenn es mithin um die kollektiv und zunehmend — man denke an soziale Medien — individuellkollektiv geteilten Auffassungen, Überzeugungen und Kulturen geht — erinnert sei nur an die Teilung von Fake-News. Es ist offen, ob und wie solche Denkmuster wirksam werden — doch spricht nicht zuletzt die psychologisch gesteuerte Beeinflussung von Konsumentenentscheidungen durch Werbung ebenso

dafür wie die Effekte regelmäßiger Erhebung etwa zu gestiegener oder zurückgegangenen Kauflust, von den psychologischen Wirkungen etwa zu Aktienmärkten ganz zu schweigen (vgl. Vogl 2022). Auch hier könnte man von Strukturen sprechen, obwohl diese dann nur in der Summe individuell geteilter Meinungen oder Aktivitäten zu erkennen sind, mit Erhebungen, die nicht ganz frei davon sind, durch suggestive Fragen doch schon die Antworten zu beeinflussen. Damit birgt die Theorie der strukturellen Gewalt das Problem in sich, die strukturellen Gewaltverhältnisse eben nur als eher subtil und latent annehmen zu müssen. Jenseits von Einkommensverhältnissen, von Machtmöglichkeit sind sie nicht unmittelbar evident, sie wirken zudem vorrangig als hintergründige Motiv- und Ermöglichungsverhältnisse für alle Beteiligten und letztlich Betroffenen — und können statistisch nur als Dunkelziffern geltend gemacht werden. Damit bleibt aber offen, wie weit man sie überhaupt empirisch identifizieren, sich ihnen entziehen oder sie verändern kann. Im Kern gelingt dies nur für indikatoren gestützte Untersuchungen, die sich auf Einkommen, formale Bildungsqualifikation etc. stützen können, um das gewissermaßen „Verdeckte“ indirekt sichtbar zu machen.

Sofern die Zeit der DDR untersucht wird, führt dies nun bei der Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen in der Katholischen Kirche Thüringens dazu, dass es schwerfällt, Strukturen zu identifizieren, die das Urteil eines systemischen, strukturellen oder sogar das eines institutionellen Versagens erhärten lassen. Das hängt damit zusammen, dass die katholische Kirche eher locker organisiert war, zudem von mehreren und unterschiedlichen Diözesen verwaltet wurde. Ein einheitliches Bistum mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten lässt sich insofern nicht beschreiben.

Der Eindruck drängt sich auf, dass in dieser Phase und weiterhin, nach der Deutschen Einigung, den Priestern und Pfarrern ein hohes Maß an Autonomie und Unabhängigkeit zugekommen ist; dies gilt später auch noch, so dass zwar objektiv eine Schwäche der Struktur in Organisation und Institution zu beobachten ist, die nur durch subjektives Engagement der Kirchenleitung kompensiert werden konnte. Es ist daher schwierig, grundsätzlich von strukturellem Versagen oder auch von institutionellen Dynamiken zu sprechen, so dass solche Befunde höchstens auf einem hohen Abstraktions-niveau gelten, mithin ein Versagen der Kirche schlechthin und allzumal vor ihrer eigenen Normativen Dogmatik festzuhalten sind — wobei sich aber nicht ausschließen lässt, dass die personalen Träger der Organisation tatsächlich nichts oder nur in Einzelfällen wussten, damit aber auch regelmäßig vor dem Dilemma standen,

individuell sogar noch kontroverse und konfligierende Aussagen bewerten zu müssen, die aus den Gemeinden an sie herangetragen wurden.

Hinzu kam und kommt eine Ambivalehz, die keineswegs allein der Kirche zugerechnet werden kann, sondern in der Vergangenheit alle Organisationen und ihre Repräsentanten trifft — noch einmal: wie verwerflich das Geschehen allzumal im Blick auf die Dialektik des Aufwachsens sein mag: Regelmäßig lässt sich als ein Moment beobachten, dass die Repräsentanten der Kirchen als Vorgesetzte, zwar unzweifelhaft die Institution oder Organisation vor Angriffen und Verurteilungen nach Anklagen schützen wollen, dabei allerdings neben der religiösen Dogmatik auch die soziale Funktionsfähigkeit der Gemeinden im Auge haben, wohl wissend, dass selbst eine nachgewiesene und strafrechtlich verurteilte Tat zu schismaähnlichen Zuständen in den Gemeinden führen kann. Sie betreiben also eine Priorisierung des Sozialen und Gemeinsamen, nehmen dafür das Leid der einzelnen Betroffenen und Opfer billigend hin.

Nicht genug damit: Sie schützen — zweites Moment — die Angehörigen der Kirche, verhalten sich also in einer Weise, die von leitenden Funktionären einer jeden Organisation gefordert wird — auch in einer Schule wird erwartet, dass sich „die Chefin oder der Chef“ hinter ihre Lehrerinnen und Lehrer stellen, wenn diese von außen oder von Eltern angegriffen werden. Erst in jüngerer Zeit hat diese Form von Verantwortung für die Mitglieder insbesondere dort an Kraft verloren, wo Einrichtungen eher als eine solche einer Dienstleistung verstanden werden, die kundenorientiert agieren soll. Man gewinnt den Eindruck, dass bis etwa 2010 die Institution Kirche als solche geschützt werden sollte, vor dem Verdacht, dass in ihr und durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unrecht geschehen könnte. Unter dem Vorzeichen eines — ich sage bewusst — neuen moralischen und normativen Narrativs wird nun zuweilen rigide gegen die vor allem männlichen Mitarbeiter vorgegangen, sie werden nachdrücklich verfolgt, schärfer gewiss als in anderen Institutionen — wobei allerdings der Verdacht naheliegt, dass es bei diesem Verhalten der Kirchenleitung nicht minder um den Schutz der Institution geht. Man hat nur die Taktik den aktuellen Gegebenheiten angepasst, schützt die Institution durch das Versprechen ihrer Transparenz und ihrer ethischen Integrität, die sie beweist, indem sie konsequent gegen die „schwarzen Schafe“ in ihren Reihen vorgeht. Forschungsmethodisch und im Blick auf die Tätigkeit einer Aufarbeitungskommission bezogen bedeutet das freilich auch, dass die normativen Rahmungen in Betracht gezogen sein müssen, innerhalb welcher sich die Akteure bewegen — einschließlich der „Aufarbeitenden“, die nämlich damit rechnen müssen,

selbst einem Bias zu erliegen, der zumindest historischer Relativierung bedarf. Auch wenn man in Rechnung stellen will, dass sich hinter den veränderten Normensystemen doch ein moralischer Fortschritt und eine gestiegene Sensibilität bei der Wahrnehmung von Verletzungen verbergen. Und man kann diese Überlegung noch weiter fortführen: Während bis zur Jahrhundertwende die Aufmerksamkeit stärker dem Zusammenhang einer sozialen Organisation wie der Kirche gegolten hat, wendet sich diese nun stärker den Individuen zu — durchaus in Analogie zu den soziologischen festgestellten Tendenzen der Individualisierung (Ulrich Beck) oder Singularisierung (Andreas Reckwitz), mit ihrem Kuratieren des Einzellebens und auch gegenüber dem Sozialen (in welcher Gestalt auch immer).

Ein drittes Moment zeigt sich ebenso als Ergebnis veränderter Erwartungshaltungen: Obwohl vielfach — zurecht — beklagt als Vernachlässigung von Opfern krimineller Taten und überzogene Rücksicht gegenüber Tätern oder Beschuldigten muss doch festgehalten werden, dass Perspektiven der sozialen Erklärung von Straftaten und der Resozialisation von Tätern die öffentlichen Debatten bestimmt haben und zu Formen von gleichsam sanfter Puniton als Alternative zu harter Strafe geführt haben. Erst in jüngerer Zeit lässt sich beobachten, dass und wie in einer Vielzahl von Ländern harte und rasche Strafen präferiert werden (vgl. etwa Wacquant 2000), meist im Zusammenhang neoliberaler Wirtschaftspolitiken und stärkerer sozialer Gegensätze — dass „spirit level“ wird bedroht (Wilkinson and Pickett 2010). Diese Tendenz zu härterer Bestrafung setzt sich etwa auch unter Studierenden des Rechts und der Psychologie durch. Vorher galten Muster eines vorrangig rehabilitierenden Denkens, einer sanften, auf Selbsteinsicht setzenden Form der Kontrolle und Disziplinierung, im Falle von relevanten Straftaten als Verpflichtung verstanden, Tätern „eine zweite Chance“ zu geben.

Ein viertes Moment liegt darin, dass ebenfalls erst in jüngerer Zeit sich als geteilte Auffassung durchsetzt, dass sexuell motivierte Straftaten gegenüber Kindern als Ausdruck einer Disposition zu gelten haben, die weder sozial konstituiert ist, auch nicht durch Erfahrungen bestimmt (wenn auch wahrscheinlich getriggert), noch als heilbar gelten kann. Therapie ist nur in einer Weise möglich, die zur Beherrschung eines triebhaften Verhaltens führt, dieses kann aber nicht — in einem strengen Sinne des Ausdrucks — behoben oder beseitigt werden. Das bedeutet übrigens auch, dass Verknüpfungen von sexueller Übergriffigkeit etwa mit den Regelungen des Zölibats — eine beliebte, öffentliche Erklärung — weniger tragen, als das gemeinhin angenommen wird. Man kann nur mit aller Vorsicht annehmen, dass die katholische

Kirche mit ihren organisatorischen und institutionellen Formen Gelegenheitsstrukturen für entsprechend disponierter Täter bietet und von diesen daher aufgesucht wird. Allerdings muss hier festgestellt werden, dass die Formen sexueller Übergriffigkeit und Gewalttätigkeit nach den vorliegenden auch gutachterlichen Stellungnahmen eher nicht auf Dispositionen zurückzuführen sind — ähnlich sind die lange, auch in Kirchenkreisen, verbreiteten Annahmen über eine Verknüpfung von Homosexualität und sexueller Gewalt gegenüber Kindern schlicht falsch. Hier kann keinerlei Beziehung aufgewiesen werden.

## 5. Die Rolle der Gemeinden:

Soweit ich das sehe, wurde und wird in den einschlägigen Untersuchungen und Studien zwar die Bedeutung der Kirche als klerikale Organisation und ihr mögliches, insofern systemisches Versagen in das Zentrum der Darstellungen und Analysen gestellt. Prinzipiell entsprechen Gemeinde und Pfarrhaus den Milieus, die von den potenziellen Tätern aufgesucht bzw. entsprechend ausgestaltet werden, um dann in einem sozial verdichteten sozialen Kontext einen Schutzraum sorgender und gleichzeitig zuführender Personen zu schaffen; dies gelingt den Beschuldigten auch in unserem Sample sehr rasch, wobei noch hinzukommt, dass sie in der Regel auch in Internatsschulen eingesetzt werden, zum Teil in leitenden Funktionen. Sie erfüllen damit die bislang in der Literatur genannten Kriterien (so Handbuch Fegert u.a.), wobei an den Akten sichtbar wird, dass und wie die Beschuldigten eher im höheren Alter übergriffig werden. Es liegt die Vermutung nahe, dass früher die Taten unterhalb der Wahrnehmungsschwelle geblieben sind, zugleich gilt auch hier, dass offensichtlich die Debatten in der Öffentlichkeit und in den Medien die Möglichkeit eröffnet haben, sich als Betroffener äußern zu können, ohne den sozialen Druck der Gemeinde befürchten zu müssen.

Eher undeutlich bleibt jedoch in den bisher vorliegenden Untersuchungen die Rolle der Kirchengemeinden, möglicherweise weil diesen im Westen der Republik eine sozial schon weniger bedeutsame Funktion zukommen, als dies in der DDR-Situation einer Diaspora der Fall ist. Die Gemeinden schließen sich enger zusammen, nicht zuletzt gegenüber einer (zurecht) als aversiv beurteilten, nichtchristlichen und staatlich kontrollierten Umwelt, was wiederum zu einer Außwertung der Pfarrer als im Grunde unantastbare moralische Instanz führt. Selbst evidentes Vergehen von Pfarrern — in anderen Fällen kommt es zur Trennung von Ehen — werden weitgehend stillschweigend hingenommen oder führen zu massiven Konflikten in



den Gemeinden, die dann strikt pazifiziert werden (müssen, um die Integration nach außen wie nach innen zu wahren). Insbesondere die Kinder und Jugendlichen werden schon aufgrund dieser Situation sowie durch explizite Erziehung ihrer Eltern dazu angehalten, die Pfarrer als moralische Institution wahrzunehmen und zu achten — was sie in tiefe Konflikte etwa dann bringt, wenn Pfarrer ein Verhalten ermöglichen oder fordern, was die Jugendlichen selbst als moralisch verwerflich oder nicht vereinbar mit dem priesterlichen Amt ansehen. Hinzu kommt das Dilemma, dass die Kinder und Jugendlichen auf die Integrität ihrer Gemeinde und mithin auf ihre eigene Loyalität gegenüber dieser geradezu existenziell angewiesen sind, weil ihnen der Zugang zu weltlichen oder staatlich gesteuerten Jugendorganisationen nicht möglich ist, bzw. vermutlich zu Konflikten führt — worüber jedoch die verfügbaren Dokumente keine Auskunft geben. Deutlich ist aber — wie etwa die Vorgänge im MarcelCallo-Haus in Heiligenstadt zeigen —, dass in diesem sozial geschlossenen, von Einverständnis bestimmten und zugleich spirituell überhöhten Zusammenhang ein Milieu der möglicherweise unkontrollierten Übergriffigkeit entstanden ist.

Deutlich ist jedenfalls, dass und wie schon auf der Ebene der Gemeinden ein Klima entsteht, das sexuell motivierte und gewaltförmige Taten einerseits ermöglicht, übrigens auch und sogar besonders unter erwachsenen Mitgliedern. Andererseits aber schützt die Gemeinde eben auch die Täter besonders, weil Anschuldigungen für unglaubwürdig gehalten werden, insbesondere, wenn sie von Kindern erhoben werden. Auch die Vertreter der Kirchen sind nicht bereit, eine in einer Beichte erhobene Anschuldigung ernst zu nehmen, im Gegenteil werden die Mitteilenden sogar ausdrücklich bestraft. Im Fall FX führt all dies dazu, dass der Betroffene und seine Familie ausdrücklich bitten, von Nachforschungen und — strafrechtlicher — Verfolgung abzusehen, um nicht den eigenen Status in der Gemeinde zu verlieren. Der Bischof gibt dem nach, obwohl schon zu diesem Zeitpunkt klar war, dass GE wenigstens massiver Grenzverletzung und Übergriffigkeit ausgesetzt war, dass zudem wohl andere Kinder und Jugendliche davon betroffen waren. Diese Form der Unterstützung durch die Gemeinde zeigt sich in anderen Fällen noch dramatischer, übrigens meist verbunden damit, dass etwa die Suchterkrankung eines Pfarrers zum Anlass umfassender Sorge und Unterstützung wird.

Um einen anderen Fall als Beispiel anzuführen, der zugleich die bekannten Muster der Täter variiert: Pfarrer SK beherrscht geradezu ein subtiles Instrumentarium, um insbesondere Frauen in der Gemeinde von sich abhängig zu machen; sie „verehren“ ihn in einer hochgradig archaischen Form wie einen Heiligen, dem Opfergaben

gebracht werden müssen, genauer: dem sie sich selbst opfern, um vielleicht an seiner Heiligkeit teilhaben zu können oder wenigstens einen spirituellen Gewinn zu erzielen: SK zeigt sich als bedürftig, allzumal in seiner Alkoholabhängigkeit, die ihn für Tage arbeitsunfähig macht. Manche der von ihm „gebrauchten“ Frauen fragen bei Ärztinnen nach, wie sie ihn mit Essen versorgen können. Er schafft also ein Klima und Milieu der Sorge (vgl. Wolff xxxx), das ihn in jeder Hinsicht schützt, zugleich umfassend Nachsicht gewährt, die seine Fehlerhaftigkeit überhöhen hilft; er wird zu einem gefallenem Heiligen, der gerade darin verehrungswürdig erscheint, weil er eben zugleich als spirituell bedeutsame Figur erscheint. Im Unterschied zu anderen Tätern wird der Raum nicht geheim gehalten, sondern ist öffentlich bekannt, die Gemeinde wird geradezu als Bühne genutzt. Der Täter verstärkt die Bindungen zu den Personen noch dadurch, dass er ihnen regelmäßig Perspektiven einer Tätigkeit in seinem Umfeld eröffnet, etwa als Haushälterin oder Gemeindesreferentin — die spirituelle Zukunftsem'artung wird also säkular moduliert und insofern vordergründig real, gleichzeitig entsteht eine dreifache Verpflichtung, nämlich einmal der überhöhten Person gegenüber, dann gegenüber der religiös geladenen moralisch-ethischen Aufgabe einer Sorge um den Nächsten, allzumal in seiner Schwäche und Bedürftigkeit, endlich jedoch angesichts der Ungewissheit in der Beziehung zu dem Priester. Sie bleibt in der Schweben, aus der Möglichkeit heraus, mit ihm eine dauerhafte, durchaus weltliche Beziehung eingehen zu können, wenigstens aber beruflich in seiner Nähe bleiben zu können. Personalisierte Hoffnung kann als eines der wichtigsten Mittel angesehen werden, Loyalität zu erzeugen.

Diese Protagonistinnen wirken in die Gemeinde, sie operieren als Moderatorinnen zwischen dem Priester und den möglicherweise skeptischen Gemeindemitgliedern, weil sie stets aus der von ihnen selbst noch überhöhten Perspektive (auch des Mitleids) ihre Erfahrungen berichten. Sie tun das auch nach außen, etwa gegenüber dem bischöflichen Ordinariat.

Nicht genug damit: faktisch werden die Kinder dem Pfarrer zugeführt, so T oder BP für den Gitarrenunterricht — sie erleidet schwerste Traumatisierungen. Dabei kursieren in der Gemeinde zahlreiche Hinweise, die jedoch nicht ernst genommen werden.

Die Loyalität gegenüber den Priestern ist kaum gebrochen, wobei sich allerdings auch zeigt, dass und wie diese offensichtlich eine Art Doppelleben führen,

Andererseits bestätigt sich die Erfahrung aus anderen (pädagogischen) Handlungsfeldern, dass übergriffige, zur sexuellen Gewalt neigende Täter zugleich auch als pädagogisch besonders erfolgreich und geeignet wirken, zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen gute und als förderlich erscheinende Beziehungen aufbauen — wobei auch wiederum auf die fachlich durchaus fragwürdige Behauptung verwiesen werden kann, nach der die Beziehungen die Grundlage pädagogischen Handelns darstellen (vgl. Behnisch xxxx, xxxxx, Winkler 2022).

So paradox das klingt:

Die als besonders geschätzten und als erfolgreich geltenden Priester verdienen Aufmerksamkeit, weil möglicherweise zweierlei passiert: Einmal verlieren sie aufgrund ihres Erfolgs und mit diesem in der Gemeinde und anderen gegenüber dem Gefühl für die Grenzen ihrer Tätigkeit. Zum anderen gewinnen sie ein solches Charisma, dass sie in eine Rolle des — nietzscheanisch gesprochen — Übermenschen kommen, der keine moralischen Regeln mehr beachten muss oder diese selbst begründen kann — und umfangreiche finanzielle Unterstützung erhält, wie der Betroffene GE von seiner Großmutter erzählt.

Diese Loyalität spricht sich in bekenntnishaften Äußerungen von Gemeindemitgliedern aus, die sich für den „guten Priester“ sowohl mit Ehrerklärungen wie mit Hinweisen auf ihre besonderen Leistungen einsetzen.

Man kann die Frage nach Komorbidität und Kollateralschäden aufwerfen. Was meine ich? In allen Fällen spielt — und jetzt wird es wichtig — für Opfer wie Täter eine wichtige Rolle, ob und wie unmittelbare Angehörige, etwa die Haushälterin des Pfarrers, die Gemeindeschwester sich zu den Tätern verhalten haben. Es geht um sehr enge Beziehungen, darum auch, die Täter nicht nur im Blick auf die Tat zu schützen — nach dem Motto: das kann ich mir nicht vorstellen, das hat eine missgünstige, abgewiesene Gemeindeschwester als Gerücht in die Welt gesetzt — oder auch aggressiv zu verteidigen. Im katholisch kirchlichen Milieu wirkt die ganze Gemeinde mit. Der sozialpsychologische Mechanismus ist klar: man sucht die Integrität des Ganzen zu wahren, weil man andernfalls mit diesem selbst untergeht. Und man tut dies um den Preis, selbst zumindest eine Leidensgeschichte, eine MitLeidensgeschichte zu konstruieren oder eine Projektion auf eine andere Krankheitsdimension vorzunehmen: der arme Alkoholranke! Der war doch überfordert, weil sich gleich mehrere um ihn gestritten haben.

## 6. Die Sexualität der Beschuldigten

Präventiv muss endlich auch auf das Moment einer ungeklärten, häufig unzureichend erfolgten sexuellen Sozialisation hingewiesen werden. Man kann dies etwas weiter fassen: die Täter oder Beschuldigten haben ein gebrochenes Verhältnis zum eigenen Leib, das beides bedeuten kann, einen Mangel an disziplinierender, zivilisierender und sublimierender Kontrollfähigkeit gegenüber den eigenen Trieben oder Dispositionen, sowie eine Tendenz, geradezu obsessiv Leiblichkeit zu thematisieren, in Nacktheit und der Aufforderung zu dieser, in insistierenden Gesprächen etwa über Masturbation oder sexuelle Erfahrungen und einem Mitteilungsbedürfnis über die eigene Sexualität sowie in der vermeintlich positiven Intention, junge Menschen aufzuklären und ihnen ein unbefangenes Verhältnis zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität zu eröffnen.

Ein Indiz für dieses gebrochene Verhältnis zeigt sich — möglicherweise, statistische Daten lassen sich hier nicht nennen, wohl aber solche aus den verfügbaren Akten — in einer auffälligen Neigung zum Saunabesuch und sogar zur Einrichtung eigener, häuslicher Sauna. Nimmt man die vorliegenden Akten als Maßstab, muss man die Neigung (eines einzelnen, für sich lebenden Mannes) zum Saunagang geradezu als relevanten Indikator für tendenziell übergriffiges Verhalten werten.

Erfurt, 19.03.2024



Dr. (LL.,C) Ulrike Brune

Dr. Ulrike Brune

Vorsitzende der Aufarbeitungskommission

*Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen wurde von Bischof Ulrich Neymeyr entschieden, eine Passage des Berichts nicht zu veröffentlichen.*